

EMR-Reglement 2017

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Registrierungsbedingungen

Berufskodex

Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 22, Ayurveda

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 100, Kinesiologie

Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker)

Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 240, Reflexzonentherapie

Fort- und Weiterbildungsordnung

Gebührenordnung

Rekursreglement

Methodenliste

Allgemeine Geschäftsbedingungen des EMR

1. Geltungsbereich	1
2. EMR-Reglement	1
3. Leistungen des EMR	1
3.1 Allgemeines	1
3.2 Registrierung	1
3.3 Methodenliste	2
3.4 Registrierungsbedingungen	2
3.5 Registrierungsgesuche	2
3.6 Vollständigkeit und Inhalt der Gesuche	2
3.7 Fremdsprachige Dokumente	2
3.8 Provisorische Registrierung	2
3.9 Ablehnung und Nicht-Erneuerung der Registrierung	2
3.10 Entzug der Registrierung	2
3.11 Reaktivierung der Registrierung	3
3.12 Rekursmöglichkeit	3
3.13 Fort- und Weiterbildung	3
3.14 EMR-Website und Newsletter	3
4. Gebühren und Kosten	3
5. Pflichten des Therapeuten	3
5.1 Bestätigung der Echtheit der Unterlagen	3
5.2 Vertretungsverbot	4
5.3 Änderungen der Personalien	4
5.4 Berufskodex	4
5.5 Werbung mit der EMR-Registrierung	4
6. Erläuterungen zu den Versicherern	4
7. Datenschutz	4
8. Haftung	4
9. Dauer des Vertragsverhältnisses	4
10. Änderungen	5
11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5
12. Inkrafttreten	5

Allgemeine Geschäftsbedingungen des EMR

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Therapeuten¹ und der Eskamed AG, Basel, im Zusammenhang mit der Registrierung des Therapeuten im ErfahrungsMedizinischen Register (EMR). Das EMR ist eine Abteilung der Eskamed AG.

2. EMR-Reglement

- a. Die jeweils aktuellen Versionen der Registrierungsbedingungen (RB), der Methodenliste (ML), der Fort- und Weiterbildungsordnung (FWBO), der Gebührenordnung (GO), des Rekursreglements (RR), des Berufskodex (BK) und der für einzelne Methoden geltenden ergänzenden Richtlinien sind integrierter Bestandteil dieser AGB. Das EMR kann zu diesen Dokumenten erklärende Erläuterungen (wie z.B. Merkblätter, Glossar etc.) herausgeben, die in ihrer aktuellen Fassung ebenfalls integrierter Bestandteil dieser AGB sind. Alle diese Dokumente zusammen werden als EMR-Reglement bezeichnet.
- b. Das EMR-Reglement kann auf der Website des EMR (www.emr.ch) eingesehen und heruntergeladen werden.
- c. Bei Unklarheiten in den übersetzten Versionen des EMR-Reglements und für rechtliche Fragen ist die deutsche Version massgebend.
- d. Mit seiner Unterschrift auf dem Registrierungsgesuch und auf dem Erneuerungsgesuch anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle bestätigt der Therapeut, das jeweils aktuelle EMR-Reglement gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

3. Leistungen des EMR

3.1 Allgemeines

- a. Das EMR vergibt ein Qualitätslabel für Therapeuten der Erfahrungsmedizin. Ein Therapeut kann das EMR-Qualitätslabel für eine oder mehrere erfahrungsmedizinische Methoden oder staatlich anerkannte Berufsabschlüsse beantragen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden von «Methoden» und «Berufsabschlüssen» gesprochen.
- b. Voraussetzung für die Vergabe des EMR-Qualitätslabels ist die Registrierung beim EMR.
- c. Wenn der Therapeut vom EMR registriert wird, werden sein Name und die von ihm registrierten Methoden oder Berufsabschlüsse auf die EMR-Therapeutenliste aufgenommen. Das EMR übermittelt die EMR-Therapeutenliste regelmässig an die Versicherer, Behörden und Institutionen, die mit dem EMR eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.
- d. Jedem Therapeuten wird mit seiner EMR-Registrierung eine eindeutige Nummer, die sogenannte ZSR-Nummer, administrativ zugeteilt. Die ZSR-Nummer dient der Abrechnung und der Kommunikation mit den Versicherern. Die ZSR-Nummer wird dem Therapeuten von der dafür zuständigen Organisation gemäss ihren Bedingungen zur Verfügung gestellt. Der Therapeut ist allein dafür verantwortlich, dass er diese Bedingungen einhält. Das EMR übernimmt keine Verantwortung für den Bestand, die Fortführung oder die Nutzung der ZSR-Nummer.

- e. Die EMR-Registrierung ersetzt keine der behördlichen Bewilligungen, die für die Ausübung einer therapeutischen Tätigkeit oder die Abgabe von Heilmitteln notwendig sein können.

3.2 Registrierung

- a. Therapeuten, welche sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllen, werden vom EMR für die beantragten Methoden oder Berufsabschlüsse registriert. Der Nachweis, dass der Therapeut sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt, ist vom Therapeuten zu erbringen. Das EMR ist nicht verpflichtet, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- b. Das EMR prüft anhand des vom Therapeuten eingereichten Registrierungsgesuchs, ob der Therapeut sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt und registriert werden kann oder ob er abgelehnt wird.
- c. Das EMR behält sich vor, gegebenenfalls eine Praxisbesichtigung durchzuführen.
- d. Wird der Therapeut registriert, erhält er eine schriftliche Registrierungsbestätigung und das EMR-Qualitätslabel für die registrierten Methoden oder Berufsabschlüsse.
- e. Die Registrierungsbestätigung enthält folgende Informationen:
 - Methoden oder Berufsabschlüsse, für die der Therapeut registriert ist
 - Beginn der Registrierung
 - EMR-Nummer
 - ZSR-Nummer
- f. Die EMR-Registrierung gilt jeweils für ein Jahr ab dem auf der Registrierungsbestätigung genannten Datum. Dieser Zeitraum wird als Registrierungsperiode bezeichnet. Nur während der Registrierungsperiode kann der Therapeut die EMR-Registrierung verwenden.
- g. Die EMR-Registrierung kann nach Ablauf der Registrierungsperiode jeweils für ein Jahr erneuert werden, wenn der Therapeut den Fort- und Weiterbildungsnachweis fristgerecht erbringt und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt.
- h. Therapeuten, die bereits beim EMR registriert sind, können sich jederzeit für weitere Methoden oder Berufsabschlüsse registrieren lassen, vorausgesetzt sie erfüllen dafür sämtliche Bedingungen des jeweils aktuellen EMR-Reglements. Die ursprüngliche Registrierungsperiode des Therapeuten wird durch die Registrierung weiterer Methoden oder Berufsabschlüsse nicht verändert, sodass die Fort- und Weiterbildungskontrolle immer für alle Methoden oder Berufsabschlüsse gleichzeitig fällig wird.
- i. Das EMR hat das Recht, bezüglich des Registrierungsverfahrens mit Behörden, Verbänden, Schulen oder geeigneten Dritten zusammenzuarbeiten und die entsprechenden Aufgaben zu delegieren. Das EMR ist in diesen Fällen dafür besorgt, dass die Qualität der delegierten Leistung den Anforderungen des EMR entspricht.

¹ Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.

3.3 Methodenliste

- a. Massgebend für eine Registrierung beim EMR ist die sogenannte EMR-Methodenliste. Dort sind alle Methoden und Berufsabschlüsse aufgeführt, für die sich ein Therapeut registrieren lassen kann.
- b. Das EMR entscheidet frei, für welche Methoden oder Berufsabschlüsse Registrierungen vorgenommen werden. Ebenso ist das EMR frei, die EMR-Methodenliste zu ändern und Methoden oder Berufsabschlüsse aufzunehmen, zu streichen oder umzubenennen.
- c. Für die Registrierung von Methoden oder Berufsabschlüssen sind auch die in der Legende der EMR-Methodenliste angegebenen Bedingungen (B) und Ankündigungen (A) sowie die Anhänge der EMR-Methodenliste massgebend.

3.4 Registrierungsbedingungen

In den Registrierungsbedingungen des EMR ist festgelegt, welche Kriterien ein Therapeut erfüllen muss, um sich beim EMR für Methoden oder Berufsabschlüsse registrieren zu lassen.

3.5 Registrierungsgesuche

- a. Therapeuten, die sich beim EMR registrieren lassen möchten, müssen ein Registrierungsgesuch einreichen.
- b. Für sein Registrierungsgesuch muss der Therapeut immer die jeweils aktuelle Version der Registrierungsformulare auf der EMR-Website verwenden.
- c. Die Beurteilung des Registrierungsgesuchs erfolgt immer aufgrund des zum Zeitpunkt des Einreichens gültigen EMR-Reglements (s. Ziffer 10).
- d. Im Rahmen der Bearbeitung seines Registrierungsgesuchs teilt das EMR dem Therapeuten eine EMR-Nummer zu. Diese Nummer dient ausschliesslich der internen Datenverwaltung und der Kommunikation mit dem EMR.

3.6 Vollständigkeit und Inhalt der Gesuche

- a. Das EMR prüft, ob das vom Therapeuten eingereichte Registrierungsgesuch oder das Gesuch zur Erneuerung der Registrierung vollständig und formell korrekt ist und ob es sämtliche Bedingungen des jeweils aktuellen EMR-Reglements erfüllt. Dabei gelten folgende Vorgaben:
- b. Der Therapeut muss alle Felder des Registrierungsformulars vollständig ausfüllen und es selbst unterschreiben (s. auch Ziffer 5.2 a.).
- c. Das Registrierungsformular muss im Original per Post beim EMR eingereicht werden (s. auch Ziffer 5.2).
- d. Gesuche, die unvollständig und/oder formell nicht korrekt sind, gelten als ungültig und werden an den Therapeuten zurückgeschickt.
- e. Zusammen mit dem Registrierungsformular reicht der Therapeut alle notwendigen Belege vollständig und nicht als Originale, sondern als Kopien beim EMR ein. Unterlagen, die an das EMR geschickt wurden, werden nicht retourniert.
- f. Registrierungsgesuche und Gesuche zur Erneuerung der EMR-Registrierung anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle werden vom EMR ausschliesslich anhand der eingereichten Unterlagen bearbeitet und überprüft. Bei Bedarf

kann das EMR dem Therapeuten eine Aufforderung zur Vervollständigung eines Gesuchs schicken oder weitere Abklärungen vornehmen.

3.7 Fremdsprachige Dokumente

- a. Von fremdsprachigen Diplomen und den entsprechenden Ausbildungsbestätigungen (abgesehen von französischen, italienischen und englischen) muss eine notariell beglaubigte Kopie eingereicht werden. Zudem sind das Diplom, die Ausbildungsbestätigung und alle damit zusammenhängenden Unterlagen auf Deutsch oder Französisch übersetzt dem EMR einzureichen. Die Übersetzungen müssen durch ein Übersetzungsinstitut in der Schweiz vorgenommen werden.
- b. Dokumente ausländischer Institutionen, die trotz Übersetzung vom EMR nicht interpretiert werden können, werden nicht berücksichtigt.

3.8 Provisorische Registrierung

- a. Das EMR kann einen Therapeuten aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise provisorisch registrieren.
- b. Ein Anspruch auf provisorische Registrierung besteht nicht.

3.9 Ablehnung und Nicht-Erneuerung der Registrierung

- a. Das EMR lehnt die Registrierung oder die Erneuerung einer Registrierung ab, wenn der Therapeut die Bedingungen des geltenden EMR-Reglements nicht oder nur teilweise erfüllt oder wenn wichtige Gründe bestehen, die einen Entzug der Registrierung rechtfertigen würden (s. Ziffer 3.10). Wird die Registrierung aus wichtigen Gründen (s. Ziffer 3.10 a.) abgelehnt oder nicht erneuert, so gilt Ziffer 3.10 e. analog.
- b. Die Ablehnung bzw. die Nicht-Erneuerung der Registrierung wird dem Therapeuten schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Das Schreiben enthält eine kurze Begründung des Entscheids.
- c. Wird eine Registrierung nicht erneuert, erlischt sie zu dem Datum, das auf der schriftlichen Mitteilung angegeben ist.

3.10 Entzug der Registrierung

- a. Das EMR kann einem Therapeuten die Registrierung aus wichtigen Gründen (z.B. falsche Angaben, strafbares Verhalten, Beschwerden von Patienten, Versicherern oder Behörden, Gefährdung von Patienten, Verstoß gegen den Berufskodex, Unregelmässigkeiten bei der Abrechnung therapeutischer Leistungen etc.) jederzeit entziehen. In schwerwiegenden Fällen kann das EMR einem dagegen gerichteten Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen.
- b. Das EMR kann einem Therapeuten die Registrierung nachträglich auch dann entziehen, wenn bei der Beurteilung der Unterlagen durch das EMR offensichtlich eine Fehlbeurteilung stattgefunden hat.
- c. Ein Entzug der Registrierung wird dem Therapeuten schriftlich und eingeschrieben unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- d. Im Fall des Entzugs der Registrierung erlischt diese zu dem Datum, das auf der schriftlichen Mitteilung angegeben ist.
- e. Therapeuten, denen die EMR-Registrierung entzogen worden ist, können frühestens ein Jahr nach dem Entzug ein neues Registrierungsgesuch stellen. In schwerwiegenden Fällen kann das EMR diese Frist auf maximal fünf Jahre verlängern.

3.11 Reaktivierung der Registrierung

- a. Wenn ein Therapeut seine Registrierung nicht erneuert bzw. wenn die Erneuerung seiner Registrierung vom EMR abgelehnt wird, kann er die Registrierung für die gleichen Methoden oder Berufsabschlüsse innerhalb von maximal zwölf Monaten ab dem Enddatum der Registrierung reaktivieren lassen. Als Enddatum der Registrierung gilt das Datum, das auf der schriftlichen Mitteilung des EMR angegeben ist.
- b. Die Reaktivierung seiner Registrierung muss der Therapeut schriftlich beim EMR beantragen. Das EMR schickt dem Therapeuten dann die relevanten Unterlagen zum Nachweis der Fort- und Weiterbildung zu und stellt ihm die entsprechenden Gebühren gemäss Gebührenordnung in Rechnung.
- c. Die Registrierung des Therapeuten wird reaktiviert, wenn er alle notwendigen Fort- und Weiterbildungsstunden absolviert hat, sämtliche Bedingungen des zum Zeitpunkt der Reaktivierung geltenden EMR-Reglements erfüllt und alle ausstehenden Gebühren bezahlt hat.
- d. Nach Ablauf der 12-monatigen Frist ist eine Reaktivierung der Registrierung nicht mehr möglich. Möchte sich der Therapeut dann erneut registrieren lassen, muss er ein neues Registrierungs-gesuch stellen (s. Ziffer 3.5).
- e. Eine Reaktivierung ist ausgeschlossen, wenn die Registrierung entzogen wurde.

3.12 Rekursmöglichkeit

- a. Der Therapeut hat die Möglichkeit, gegen einen ablehnenden Entscheid des EMR zu seiner Registrierung oder zur Erneuerung seiner Registrierung ein fakultatives, kostenpflichtiges Rekursverfahren zu nutzen.
- b. Will ein Therapeut von der Möglichkeit des Rekurses Gebrauch machen, so hat er gegen den ablehnenden Entscheid des EMR innert 30 Tagen ab Erhalt schriftlich einen Rekurs einzureichen. Rekursinstanz ist die Task-Force des EMR. Für das Verfahren vor der Rekursinstanz ist das Rekursreglement des EMR massgebend.

3.13 Fort- und Weiterbildung

- a. Das EMR führt einmal jährlich eine Fort- und Weiterbildungskontrolle bei den registrierten Therapeuten durch.
- b. Damit seine Registrierung nach Ablauf der einjährigen Registrierungsperiode erneuert werden kann, muss der Therapeut den Fort- und Weiterbildungsnachweis fristgerecht erbringen und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllen.
- c. Das EMR fordert die für die Fort- und Weiterbildungskontrolle notwendigen Unterlagen aktiv ein, indem es dem Therapeuten frühzeitig das erforderliche Gesuchsformular zuschickt.
- d. Die Vorgaben für die Fort- und Weiterbildung sind in der Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR geregelt.

3.14 EMR-Website und Newsletter

- a. Offizielles Informationsorgan des EMR ist die Website des EMR (www.emr.ch).
- b. Wichtige Informationen und Mitteilungen in Zusammenhang mit dem EMR werden dem Therapeuten über den EMR-Newsletter per E-Mail zugeschickt.

- c. Das EMR ist nicht verpflichtet, die im Newsletter enthaltenen Informationen denjenigen Therapeuten auf dem Postweg zuzusenden, die beim EMR keine E-Mail-Adresse angegeben oder den Newsletter abbestellt haben.

4. Gebühren und Kosten

- a. Die Gebühren für die Bearbeitung des Registrierungs-gesuchs und der Fort- und Weiterbildungskontrolle sind in der Gebührenordnung des EMR festgehalten.
- b. Wenn sich der Therapeut beim EMR registrieren oder seine EMR-Registrierung erneuern lassen möchte, muss er die dafür anfallenden Gebühren gemäss Gebührenordnung des EMR bezahlen. Eingereichte Gesuche werden erst bearbeitet, wenn die Gebühren beglichen wurden.
- c. Das EMR lehnt die EMR-Registrierung oder deren Erneuerung ab, sofern der Therapeut nicht sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren fristgerecht bezahlt hat.
- d. Bezahlte Gebühren werden vom EMR nicht zurückerstattet, auch wenn die Registrierung abgelehnt, nicht erneuert oder nachträglich entzogen wird.
- e. Kosten, die mit dem Einreichen des Registrierungs-gesuchs oder der Unterlagen zur Fort- und Weiterbildungskontrolle verbunden sind, wie zum Beispiel das Beschaffen von Zeugnissen, des Strafregisterauszugs, von Übersetzungen etc., trägt der Therapeut selbst.

5. Pflichten des Therapeuten

5.1 Bestätigung der Echtheit der Unterlagen

- a. Mit seiner Unterschrift auf dem Registrierungs-gesuch oder auf dem Erneuerungsgesuch anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle bestätigt der Therapeut ausdrücklich, dass
 - alle seine Angaben vollständig und korrekt sind und der Realität entsprechen;
 - alle eingereichten Kopien von Diplomen, Zertifikaten, Ausbildungsnachweisen, Belegen etc. den Originalen entsprechen und diese Originale von tatsächlich existierenden Institutionen stammen;
 - er alle von ihm angegebenen Ausbildungen und Kurse tatsächlich absolviert und die eingereichten Diplome, Zertifikate, Ausbildungsnachweise, Belege etc. nicht käuflich erworben, gefälscht oder manipuliert hat.
- b. Macht der Therapeut falsche Angaben oder reicht er gefälschte Dokumente ein, so hat dies die Ablehnung des Registrierungs-gesuchs bzw. den sofortigen Entzug der EMR-Registrierung und das Streichen von der EMR-Therapeutenliste zur Folge. Zudem schuldet der Therapeut dem EMR für die entstandenen Umtriebe eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.--. Das EMR behält sich vor, den die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden geltend zu machen und weitere rechtliche und/oder sonstige Schritte (insbesondere Information der Gesundheits- und/oder Strafbehörden sowie der Verbände und/oder Versicherer) einzuleiten.
- c. Der Therapeut ermächtigt das EMR, sämtliche Angaben und die eingereichten Unterlagen zu überprüfen und zu diesem Zweck Institutionen (Schulen, Verbände, Behörden etc.) im In- und Ausland zu kontaktieren, um weitere Informationen zu den Unterlagen, den Bildungsangeboten und dem Therapeuten einzuholen. Der Therapeut ist verpflichtet, das EMR bei Abklärungen zu den eingereichten Unterlagen tatkräftig zu unterstützen und dem EMR alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

5.2 Vertretungsverbot

- a. Der Therapeut unterschreibt sein Registrierungsgesuch persönlich. Die Vertretung durch einen Dritten ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Dies gilt für die gesamte Kommunikation mit dem EMR.
- b. Die Registrierung beim EMR ist persönlich und nicht übertrag- oder delegierbar. Der Therapeut darf die EMR-Registrierung ausschliesslich für von ihm persönlich erbrachte therapeutische Leistungen in den registrierten Methoden oder Berufsabschlüssen verwenden.

5.3 Änderungen der Personalien

Der Therapeut mit EMR-Registrierung ist verpflichtet, dem EMR Änderungen seiner Personalien (Name oder Adresse) innert 30 Tagen schriftlich per Post zu melden oder diese selbst in seinem Nutzerkonto auf myEMR vorzunehmen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Adressangaben in myEMR ist der Therapeut selbst verantwortlich. Kommt der Therapeut dieser Pflicht nicht nach, sodass das EMR den Therapeuten an der zuletzt bekannten Adresse nicht mehr schriftlich kontaktieren kann, so ist das EMR berechtigt, dem Therapeuten die EMR-Registrierung zu entziehen und seinen Namen von der EMR-Therapeutenliste zu streichen.

5.4 Berufskodex

Der Therapeut mit EMR-Registrierung ist verpflichtet, den Berufskodex des EMR einzuhalten.

5.5 Werbung mit der EMR-Registrierung

- a. Solange der Therapeut beim EMR registriert ist, darf er mit der EMR-Registrierung und dem EMR-Qualitätslabel werben. Dabei hat der Therapeut darauf zu achten, dass alle seine Werbeaussagen im Zusammenhang mit der EMR-Registrierung korrekt sind und sich nur auf jene Methoden oder Berufsabschlüsse beziehen, für die er über eine gültige EMR-Registrierung verfügt. Das EMR kann Vorschriften zur Verwendung der Bezeichnungen «EMR» bzw. «EMR-Registrierung» in der Werbung erlassen. Diese Vorschriften sind vom Therapeuten einzuhalten.
- b. Ab dem Datum der Beendigung, der Nichterneuerung, des Entzugs oder der Kündigung der EMR-Registrierung ist der Therapeut nicht mehr berechtigt, die Bezeichnungen «EMR» bzw. «EMR-Registrierung» oder «EMR-Qualitätslabel» in irgendeiner Form zu verwenden. Darüber hinaus ist der Therapeut verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen sämtliche entsprechende Hinweise darauf zu entfernen (z.B. in den Praxisräumen, auf seiner Website, auf dem Briefpapier etc.).

6. Erläuterungen zu den Versicherern

- a. Versicherer, Behörden und andere Institutionen, die mit dem EMR eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, erhalten in regelmässigen Abständen die EMR-Therapeutenliste.
- b. Durch seine Registrierung beim EMR und durch die Aufnahme auf die EMR-Therapeutenliste erwirbt der Therapeut respektive sein Patient keinerlei Anspruch auf Vergütung der therapeutischen Leistungen durch die Versicherer. Jeder Versicherer entscheidet selbst und unabhängig vom EMR,
 - ob er die auf der EMR-Methodenliste aufgeführten Methoden oder Berufsabschlüsse vergütet,
 - welche therapeutischen Leistungen oder Heilmittel er vergütet,
 - in welchem Umfang er die therapeutischen Leistungen oder Heilmittel vergütet,

- ob er die Vergütung von der EMR-Registrierung oder anderen Voraussetzungen abhängig macht.

- c. Dem Therapeuten wird empfohlen, sich insbesondere zu Beginn jedes Jahres bei den Versicherern nach der aktuellen Vergütungspraxis zu erkundigen. Sämtliche Fragen in Zusammenhang mit der Vergütung der therapeutischen Leistungen oder Heilmittel sind direkt an den jeweiligen Versicherer und nicht an das EMR zu richten.
- d. Der Therapeut sollte seine Patienten auf die unter Ziffer 6. a. und b. dieser AGB genannten möglichen Einschränkungen oder Ausschlüsse der Vergütung aufmerksam machen, damit sich die Patienten vorgängig bei ihrem Versicherer über die aktuelle Vergütungspraxis informieren und eine Kostensprache einholen können.

7. Datenschutz

- a. Die Daten des Therapeuten werden vom EMR gespeichert. Das EMR verpflichtet sich, die Daten des Therapeuten vor unberechtigtem Zugriff angemessen zu schützen. Das EMR ist berechtigt, die für die EMR-Registrierung relevanten Daten (Name, Adresse, Kontaktdaten, registrierte Methoden oder Berufsabschlüsse, Beginn der jeweiligen Registrierung) zu veröffentlichen.
- b. Das EMR stellt den Versicherern, den Behörden und anderen Institutionen, welche die EMR-Registrierung verwenden und die mit dem EMR eine entsprechende Vereinbarung haben, die Daten des Therapeuten zur Verfügung. Mit seiner Unterschrift auf dem Registrierungsgesuch und auf den Unterlagen zur Fort- und Weiterbildungskontrolle stimmt der Therapeut dieser Weitergabe aller seiner Daten ausdrücklich zu. Dies gilt auch für die Weitergabe seiner Daten an Unternehmen, die gegenüber den genannten Institutionen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Daten der EMR-Registrierung erbringen. Der Therapeut nimmt zur Kenntnis, dass diese Informationen von den genannten Institutionen unter Umständen veröffentlicht werden.
- c. Das EMR ist berechtigt, Versicherer, Behörden, Patientenorganisationen, Verbände sowie andere geeignete Institutionen zu informieren, wenn das EMR Kenntnis von Tatsachen erhält, die darauf hindeuten, dass der Therapeut die physische und psychische Integrität seiner Patienten gefährden könnte.
- d. Das EMR verpflichtet sich, die Daten des Therapeuten nicht ohne dessen vorgängig eingeholte Zustimmung an andere Dritte herauszugeben. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunfts- und Herausgabepflichten.

8. Haftung

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung des EMR wegbedungen. Das EMR haftet insbesondere nicht für allfällige direkte oder indirekte Schäden, die auf eine Ablehnung, einen Entzug oder eine Nicht-Erneuerung einer Registrierung zurückzuführen sind.

9. Dauer des Vertragsverhältnisses

- a. Das Vertragsverhältnis zwischen Therapeut und EMR endet ohne Kündigung per Datum der Ablehnung des Registrierungsgesuchs oder zu dem Datum, das auf der Mitteilung der Nicht-Erneuerung oder des Entzugs angegeben ist.
- b. Das EMR und der Therapeut können das Vertragsverhältnis unabhängig von der Registrierungsperiode unter Einhaltung

einer Frist von sechs Monaten per Ende eines Monats kündigen. Auch im Falle der Kündigung werden bereits bezahlte Gebühren vom EMR nicht zurückerstattet.

10. Änderungen

- a. Das EMR ist berechtigt, das EMR-Reglement (inkl. die vorliegenden AGB) zu ändern. Das jeweils aktuelle EMR-Reglement findet sich auf der Website des EMR. Es ist Sache des Therapeuten, sich über das jeweils aktuelle EMR-Reglement zu informieren.
- b. Die Änderungen des EMR-Reglements gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Therapeuten, die sich zum ersten Mal beim EMR registrieren oder weitere Methoden oder Berufsabschlüsse registrieren lassen.
- c. Für Therapeuten, die zum Zeitpunkt einer Änderung bereits registriert sind, treten Änderungen des EMR-Reglements erst für die folgende Registrierungsperiode in Kraft, und zwar ab dem Fälligkeitsdatum der Fort- und Weiterbildungskontrolle.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB und das EMR-Reglement unterstehen schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Therapeuten und dem EMR bzw. der Eskamed AG ist Basel-Stadt.

12. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mai 2017

Registrierungsbedingungen des EMR

1. Einleitende Erläuterungen	1
2. Allgemeine Voraussetzungen	1
3. Ausbildung für staatlich anerkannte Berufsabschlüsse	1
4. Ausbildung für erfahrungsmedizinische Methoden	1
4.1 Nachweis der Ausbildung	1
4.2 Umfang und Inhalt der Ausbildung	1
4.3 Ergänzende Richtlinien	2
4.4 Lernformen und Prüfung	2
4.5 Patientenerfahrung und Praktikum	2
4.6 Im Ausland absolvierte Ausbildungen	2
4.7 Ausschlusskriterien für Ausbildungen	2
4.8 Vertiefte Abklärung von Unterlagen	2
5. Berufskodex	3
6. Berufshaftpflichtversicherung	3
7. Auszug aus dem Strafregister	3
8. Fort- und Weiterbildung	3
9. Inkrafttreten	3

Registrierungsbedingungen des EMR

Die vorliegenden Registrierungsbedingungen (RB) sind ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ErfahrungsMedizinischen Registers EMR.

Die Registrierungsbedingungen legen die Kriterien fest, die Therapeuten¹ erfüllen müssen, die sich für erfahrungsmedizinische Methoden oder staatlich anerkannte Berufsabschlüsse gemäss EMR-Methodenliste beim EMR registrieren lassen möchten. Der Einfachheit halber wird im Folgenden von «Methoden» und «Berufsabschlüssen» gesprochen.

1. Einleitende Erläuterungen

- a. Therapeuten, die sich registrieren lassen möchten, müssen beim EMR ein Registrierungsgesuch einreichen.
- b. Für die Registrierung einer Methode (s. EMR-Methodenliste, Abschnitt A) ist das Registrierungsformular A zu verwenden.
- c. Für die Registrierung eines Berufsabschlusses (s. EMR-Methodenliste, Abschnitt B) ist das Registrierungsformular B zu verwenden.
- d. Der Nachweis, dass der Therapeut sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt, ist vom Therapeuten zu erbringen. Das EMR ist nicht verpflichtet, diesbezüglich eigene Abklärungen vorzunehmen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- a. In der jeweils aktuellen EMR-Methodenliste sind alle Methoden und Berufsabschlüsse abschliessend aufgeführt, für die sich ein Therapeut beim EMR registrieren lassen kann. Massgebend ist dabei der genaue Wortlaut der Methoden oder Berufsabschlüsse, eine Registrierung für «ähnliche» Bezeichnungen ist nicht möglich. In den Legenden der EMR-Methodenliste sind weitere Voraussetzungen oder Einschränkungen für die Registrierung einzelner Methoden festgelegt.
- b. Therapeuten, die bereits beim EMR registriert sind, können sich jederzeit für weitere Methoden oder Berufsabschlüsse registrieren lassen, vorausgesetzt, sie erfüllen dafür das jeweils aktuelle EMR-Reglement (s. auch Ziffer 3.2 h. AGB)
- c. Die Registrierung beim EMR ist nur möglich, wenn die Methoden oder Berufsabschlüsse im Rahmen einer therapeutischen Tätigkeit praktiziert werden.
- d. Das EMR registriert nur Therapeuten, die über eine abgeschlossene Ausbildung für die Methoden (s. Ziffer 4.2 b. RB) oder Berufsabschlüsse verfügen, für welche die Registrierung beantragt wird. Das bedeutet, dass ein Therapeut erst dann ein Registrierungsgesuch einreichen kann, wenn er seine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und dies mit den entsprechenden Unterlagen belegen kann. Darüber hinaus muss der Therapeut über die geforderte Patientenerfahrung verfügen (s. Ziffer 4.5 RB).

3. Ausbildung für staatlich anerkannte Berufsabschlüsse

- a. Als Ausbildungsnachweis für die Berufsabschlüsse, die auf der EMR-Methodenliste aufgeführt sind, muss der Therapeut dem EMR eine Kopie des Diploms/Zertifikats (inkl. Diplomzuätzen) einreichen. Das Diplom muss von der für den Berufsabschluss zuständigen Behörde oder Institution ausgestellt worden sein.

- b. Aus den eingereichten Unterlagen muss die Fachrichtung oder methodische Ausrichtung des Berufsabschlusses für das EMR eindeutig nachvollziehbar sein.
- c. Für Therapeuten mit staatlich anerkannten Berufsabschlüssen gemäss der EMR-Methodenliste gelten sämtliche Bestimmungen dieser Registrierungsbedingungen mit Ausnahme von Ziffer 4.

4. Ausbildung für erfahrungsmedizinische Methoden

4.1 Nachweis der Ausbildung

Therapeuten, die sich für eine der auf der EMR-Methodenliste aufgeführten Methoden beim EMR registrieren möchten, müssen den Inhalt, den Umfang und den Abschluss ihrer Ausbildung immer mit den im Folgenden beschriebenen Unterlagen und Angaben belegen.

- a. Diplom oder Zertifikat mit folgenden Angaben:
 - Bezeichnung der Ausbildung,
 - Name und Vorname des Therapeuten,
 - Ausstellungsdatum des Diploms oder Zertifikats,
 - Name und Adresse des Bildungsanbieters,
 - Name, Funktion und Unterschrift der Institutionsleitung.
- b. Ausbildungsbestätigung mit folgenden Angaben:
 - Bezeichnung der Ausbildung,
 - Name und Vorname des Therapeuten,
 - Dauer der Ausbildung (mm.jjjj / mm.jjjj),
 - Prüfungsdatum,
 - Ausstellungsdatum der Ausbildungsbestätigung,
 - Auflistung der Fächer und der jeweiligen Inhalte, mit Angabe der Lernstunden,
 - Name und Adresse des Bildungsanbieters,
 - Name, Funktion und Unterschrift der Institutionsleitung.
- c. Die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der Ausbildung sowie alle darin gemachten Angaben müssen vollständig und korrekt sein. Vom Therapeuten selbst ausgestellte Dokumente werden nicht akzeptiert.
- d. Die Aussagen und Unterlagen des Bildungsanbieters müssen vollständig und in sich sowie untereinander kohärent und konsistent sein, damit eine Ausbildung durch das EMR vollumfänglich nachvollzogen werden kann.

4.2 Umfang und Inhalt der Ausbildung

- a. In der EMR-Methodenliste ist festgelegt, welcher Umfang für die Ausbildung einer registrierbaren Methode als Mindestvoraussetzung gilt. Der Umfang wird angegeben als Anzahl der Lernstunden à 60 Minuten. Eine Lernstunde umfasst den effektiven Unterricht und eine anschliessende Pause von maximal 15 Minuten.
- b. Die Ausbildung wird nach inhaltlichen Aspekten unterteilt in
 - schulmedizinische Lehrinhalte
 - erfahrungsmedizinische Lehrinhalte
 - Praktikum bzw. Patientenerfahrung

¹ Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.

- c. Für die ersten beiden Bereiche ist für jede registrierbare Methode ein bestimmter Stundenumfang festgelegt (s. EMR-Methodenliste):
- Die Spalte SM gibt die Stundenzahl für den Bereich Schulmedizin an
 - Die Spalte EM gibt die Stundenzahl für den Bereich Erfahrungsmedizin an
- d. Die geforderte Stundenzahl für Praktikum bzw. Patientenerfahrung ist in Ziffer 4.5 dieser Registrierungsbedingungen geregelt.

4.2.1 Schulmedizin

- a. Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut den Nachweis erbringen, dass er die geforderte Anzahl Lernstunden mit schulmedizinischen Inhalten (s. EMR-Methodenliste) für die beantragte Methode absolviert hat.
- b. Therapeuten, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung in einem reglementierten Beruf im Gesundheitswesen verfügen, können dafür pauschal eine bestimmte Stundenzahl für den Bereich Schulmedizin geltend machen. Auf welche Berufe diese Regelung anwendbar ist und welche Stundenzahlen dafür jeweils anrechenbar sind, ist in Anhang 1 der EMR-Methodenliste abschliessend geregelt.
- c. Die Ausrichtung der Schulmedizin muss allgemeiner Natur sein und die folgenden Fächer inkl. Lehrinhalten in angemessenem Umfang abdecken:
- Anatomie und Physiologie des Menschen
 - Krankheitslehre
 - Notfallmassnahmen
 - Anamnese und Befunderhebung
 - Psychologie
 - Kommunikation
 - Hygiene

4.2.2 Erfahrungsmedizin

Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut den Nachweis erbringen, dass er die geforderte Anzahl Lernstunden mit erfahrungsmedizinischen Inhalten (s. EMR-Methodenliste) für die beantragte Methode absolviert hat. Angerechnet werden Bildungsinhalte, die das professionelle therapeutische Verständnis der Methode vermitteln.

4.3 Ergänzende Richtlinien

- a. Das EMR kann für einzelne Methoden ergänzende Richtlinien erlassen, in denen weitere Registrierungsbedingungen festgelegt sind. Diese Richtlinien gelten zusätzlich zu den hier beschriebenen Registrierungsbedingungen.
- b. Für folgende Methoden gelten ergänzende Richtlinien:
- Nr. 22, Ayurveda
 - Nr. 38, Bioresonanztherapie
 - Nr. 100, Kinesiologie
 - Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker)
 - Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM
 - Nr. 240, Reflexzonentherapie

4.4 Lernformen und Prüfung

- a. Das EMR akzeptiert als Lernformen sowohl begleitete und kontrollierte Präsenzzeiten als auch angeleitetes Selbststudium. Für jede dieser Lernformen muss auf dem Ausbildungsnachweis die Zahl der absolvierten Lernstunden angegeben werden.
- b. Für das angeleitete Selbststudium gilt: Es muss als Bestand-

teil des Bildungsangebots methodisch-didaktisch im Detail beschrieben sein und belegt werden können. Der Anteil des angeleiteten Selbststudiums sollte angemessen sein und darf maximal 50 Prozent des Gesamtumfangs des jeweiligen Bildungsangebots umfassen.

- c. Das eigenständige Selbststudium ist nicht anrechenbar.
- d. Die vom Bildungsanbieter organisierte und durchgeführte Ausbildung muss mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden.

4.5 Patientenerfahrung und Praktikum

- a. Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut bestätigen, dass er zu dem Zeitpunkt, an dem er das Registrierungsgesuch einreicht, über Patientenerfahrung verfügt und/oder ein Praktikum absolviert hat. Insgesamt wird ein Umfang von mindestens 250 Stunden Patientenerfahrung und/oder Praktikum gefordert. Wie sich diese Gesamtstundenzahl auf Patientenerfahrung und/oder Praktikum verteilt, ist nicht festgelegt.
- b. Unter **Patientenerfahrung** versteht das EMR die praktische Erfahrung, die der Therapeut nach Abschluss seiner gesamten Ausbildung, gemäss Ziffer 4.2 b. der RB, gesammelt hat. Das EMR behält sich vor, diesbezüglich Stichproben durchzuführen und zum Nachweis der Patientenerfahrung zum Beispiel Bestätigungen von begleitenden Personen oder Behandlungs- und Sitzungsprotokolle einzufordern.
- c. Unter einem **Praktikum** versteht das EMR das zielgerichtete und betreute Arbeiten eines Praktikanten in der Berufspraxis. Der Praktikant soll dabei im Rahmen seiner Ausbildung praktische Erfahrungen und Kompetenzen für den künftigen Beruf respektive in der Anwendung einer Methode erlangen. Das Praktikum muss die im Folgenden genannten Merkmale erfüllen:
- Das Praktikum ist ein integrierter Bestandteil der Ausbildung
 - Für das Praktikum besteht ein Praktikumskonzept
 - Der Praktikumsort und der Umfang des Praktikums müssen auf dem Ausbildungsnachweis ersichtlich sein

4.6 Im Ausland absolvierte Ausbildungen

Alle im Abschnitt 4. genannten Kriterien für die Ausbildung gelten auch für Ausbildungen, die im Ausland absolviert wurden (s. auch Ziffer 3.7 AGB).

4.7 Ausschlusskriterien für Ausbildungen

Nicht akzeptiert werden Lehrinhalte und/oder Aussagen,

- a. welche die physische und/oder die psychische Gesundheit des Patienten gefährden können,
- b. die für das EMR nicht nachvollziehbar sind,
- c. in denen von schulmedizinischen Behandlungen abgeraten wird,
- d. die Heilversprechen beinhalten,
- e. welche dem EMR-Berufskodex widersprechen.

4.8 Vertiefte Abklärung von Unterlagen

- a. Werden mit dem Registrierungsgesuch Unterlagen eines dem EMR unbekanntem Bildungsanbieters oder eines neuen Bildungsangebots eines bekannten Bildungsanbieters einge-

reicht, kann das EMR eine Abklärung verlangen. Dieses Verfahren erfolgt in der Regel schriftlich und dient der Abklärung von Identität, Profil und Angebot eines Bildungsanbieters.

- b. Der Bildungsanbieter muss in organisatorischer, personeller, fachlicher, berufsethischer und pädagogischer Hinsicht in der Lage sein, die Lernenden kompetenzorientiert auszubilden.
- c. Zur Abklärung kann das EMR weitere Unterlagen vom Therapeuten oder direkt vom jeweiligen Bildungsanbieter anfordern. Der Therapeut wird darüber informiert, wenn das EMR im Rahmen seines Registrierungsgesuchs eine Abklärung bei seinem Bildungsanbieter durchführt.

5. Berufskodex

Das EMR registriert Therapeuten nur dann, wenn sie den EMR-Berufskodex akzeptieren und sich verpflichten, die darin beschriebenen Werte und Normen zu wahren und einzuhalten.

6. Berufshaftpflichtversicherung

Das EMR registriert Therapeuten nur dann, wenn sie über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung für ihre therapeutische Tätigkeit verfügen. Mit seiner Unterschrift auf dem Registrierungsgesuch resp. anlässlich jeder Fort- und Weiterbildungskontrolle bestätigt der Therapeut, dass er eine solche Versicherung abgeschlossen hat.

Aus der Police müssen der Praxisstandort, das versicherte Risiko und allfällige weitere versicherte Personen wie zum Beispiel Angestellte hervorgehen.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss während der gesamten Dauer der EMR-Registrierung bestehen.

7. Auszug aus dem Strafregister

- a. Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut einen aktuellen Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vorlegen (Privatauszug).
- b. Dieser Auszug darf nicht älter als sechs Monate sein und muss dem Registrierungsgesuch beigelegt sein.
- c. Therapeuten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder während der fünf Jahre vor dem Einreichen des Registrierungsgesuchs teilweise im Ausland hatten, legen ihrem Registrierungsgesuch zusätzlich einen vergleichbaren Auszug aus dem Strafregister des entsprechenden Landes bei.
- d. Der alleinige Nachweis einer kantonalen Arbeitsbewilligung (z.B. bei Ärzten, Apothekern oder kantonal geprüften Naturheilpraktikern), die ebenfalls einen Auszug aus dem Strafregister erfordert, genügt nicht.
- e. Anlässlich der jährlichen Fort- und Weiterbildungskontrolle wird der Therapeut dazu aufgefordert, per Unterschrift zu bestätigen, dass während der letzten Registrierungsperiode für ihn keine neuen Eintragungen im Schweizerischen Strafregister oder in vergleichbaren ausländischen Registern erfolgt sind.

8. Fort- und Weiterbildung

Zur Erneuerung der EMR-Registrierung ist eine regelmässige Fort- und Weiterbildung notwendig. Diese dient dazu, die beruflichen Kompetenzen des Therapeuten zu erhalten, zu vertiefen und zu erweitern.

Die Fort- und Weiterbildung wird einmal jährlich anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle geprüft. Inhalt, Umfang und alle weiteren Details der geforderten Fort- und Weiterbildung sind aus der Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR (FWBO) ersichtlich.

9. Inkrafttreten

Diese Registrierungsbedingungen treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mai 2017

Berufskodex des EMR

Der vorliegende Berufskodex (BK) ist ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Erfahrungs-Medizinischen Registers EMR.

Der EMR-Berufskodex soll dem Therapeuten mit EMR-Registrierung dazu dienen, die eigene ethische Dimension des beruflichen Handelns zu reflektieren und somit die eigene Verantwortung gegenüber Individuum, Gesellschaft und Umwelt wahrzunehmen. Er fasst die wichtigsten ethischen Werte und Normen zusammen, die für die Therapeuten mit EMR-Registrierung massgebend sind.

1. Respekt vor dem Patienten als Individuum

- a. Die obersten Ziele der therapeutischen Tätigkeit sind die Gesundheit und das Wohlergehen der Patienten.
- b. Als Therapeut respektiere ich das Alter, das Geschlecht, den ethnischen und sozialen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, die weltanschauliche Überzeugung und die psychische, geistige sowie physische Beeinträchtigung meiner Patienten vorurteilslos und diskriminiere niemanden.
- c. Ich achte die Rechte und die Würde meiner Patienten, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung.
- d. Als Therapeut habe ich gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen nicht mündigen Personen eine besondere Sorgfaltspflicht und Verantwortung.

2. Professionalität in der Beziehung zum Patienten

- a. Als Therapeut kläre ich meine Patienten über Möglichkeiten und Grenzen meiner Behandlungsmethoden sowie über mögliche Risiken und Nebenwirkungen auf. Gemeinsam mit den Patienten lege ich das Behandlungsziel und einen Behandlungsplan fest.
- b. Ich beantworte die Fragen meiner Patienten und dränge sie nicht zu einer Behandlung.
- c. Ich informiere die Patienten vor Behandlungsbeginn über die Kosten der Behandlung und spreche mit ihnen über Versicherungsleistungen, Kostengutsprachen und Zahlungsmodalitäten.
- d. Als Therapeut bin ich mir der Abhängigkeit meiner Patienten und der Gefahr des Missbrauchs meiner beruflichen Stellung bewusst. Ich unterlasse jede Form von missbräuchlichen Beziehungen, die sich aus dem speziellen therapeutischen Abhängigkeitsverhältnis ergeben können und über die Behandlungsziele hinausgehen. Bei zu grosser persönlicher Nähe, die das Urteilsvermögen und die Objektivität beeinflussen könnte, gebe ich die Behandlung an einen Kollegen ab.
- e. Ich beende die Behandlung, wenn der Patient dies wünscht oder wenn die Behandlungsziele erreicht bzw. die Möglichkeiten meiner Behandlung ausgeschöpft sind, auch wenn noch eine Kostengutsprache für weitere Behandlungen vorliegt.
- f. Als Therapeut mache ich keine Heilversprechen.

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- a. Ich respektiere die Schulmedizin sowie andere erfahrungs-

medizinische Methoden, und ich bin bereit, mit anderen Fachpersonen zusammenzuarbeiten oder die Patienten an diese weiterzuleiten.

- b. Als Therapeut verlange ich von Patienten nicht, eine schulmedizinische Behandlung ohne Rücksprache mit dem Arzt abzubrechen bzw. diese erst gar nicht zu beginnen.
- c. Ich berücksichtige ärztliche Diagnosen und beziehe sie in die Behandlung ein.

4. Kritische Reflexion der beruflichen Kompetenz

- a. Als Therapeut wende ich keine Behandlungsmethoden an, für die ich nicht ausgebildet bin oder die ich nicht nachweislich beherrsche.
- b. Ich kenne meine Stärken und Schwächen sowie die Grenzen meiner fachlichen Qualifikation und persönlichen Kompetenz. Falls sich die Beschwerden nicht bessern oder der Verdacht auf eine schwerwiegende Krankheit entsteht, empfehle ich meinen Patienten, schulmedizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- c. Als Therapeut übe ich die therapeutische Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus. Ich wahre und fördere das eigene Wissen und Können durch regelmässige Fort- und Weiterbildung.
- d. Ich suggeriere den Patienten in keinerlei Weise, dass ich über einen höheren Ausbildungs- oder Anerkennungsgrad als den tatsächlich erreichten verfüge.

5. Schweigepflicht, Datenschutz, Auskunftspflicht und Patientendokumentation

- a. Als Therapeut wahre ich die Schweigepflicht über sämtliche Belange meiner Patienten.
- b. Ich Sorge dafür, dass sämtliche Daten meiner Patienten vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt sind.
- c. Ich führe eine der Behandlung angemessene, vollständige Patientendokumentation und gewähre den Patienten auf Wunsch Einsicht in diese Unterlagen. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss der Behandlung.
- d. Dritten gebe ich nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten Einsicht in die Patientendokumentation. Falls ich durch gesetzliche Bestimmungen zu einer Auskunft verpflichtet bin, informiere ich den Patienten vorgängig darüber.
- e. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist nur möglich, wenn eine schriftliche Einwilligung des Patienten oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegt oder unter besonderen gesundheitsgefährdenden Umständen, die eine Entbindung ausdrücklich zum Wohlergehen des Patienten rechtfertigen.

6. Rechnungsstellung

- a. Für die durchgeführten Behandlungen stelle ich eine detaillierte und transparente Rechnung. Aus der Rechnung ist neben dem Datum und der Dauer auch die Art der Behandlung (genaue Bezeichnung der Methode/Behandlung) ersichtlich.
- b. Unter Verwendung der EMR-Registrierung stelle ich ausschliesslich Behandlungen in Rechnung, die nach dem pro-

fessionellen therapeutischen Verständnis zur entsprechenden Methode bzw. zum entsprechenden Berufsabschluss gehören.

- c. Ich stelle grundsätzlich nur von mir persönlich durchgeführte Behandlungen in Rechnung. Behandlungen, die von Dritten (z.B. Angestellten, Praxispartnern) erbracht wurden, weise ich als solche aus und stelle für diese eine separate Rechnung aus.
- d. Wenn ich nahe stehende Angehörige wie zum Beispiel Eltern, Kinder oder Geschwister behandle, weise ich diese ausdrücklich darauf hin, dass sie vor der Behandlung beim Versicherer eine Kostengutsprache einholen müssen.

7. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- a. Ich verfüge jederzeit über alle für meine therapeutische Tätigkeit notwendigen Bewilligungen und Zulassungen.
- b. Ich beachte das auf meine Tätigkeit anwendbare Recht. Allfällige Unsicherheiten kläre ich unverzüglich mit den dafür zuständigen Behörden.

8. Inkrafttreten

Dieser Berufskodex tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mai 2017

Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 22, Ayurveda

Die Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 22, Ayurveda, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen (RB) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EMR.

Diese Richtlinien legen den minimalen Ausbildungsstandard fest, der für eine Registrierung der Methodengruppe Nr. 22 beim EMR erforderlich ist. Es bleibt den Schulen überlassen, wie sie die Ayurveda-Ausbildung gestalten, damit einerseits der EMR-Mindeststandard (Erfahrungs- und Schulmedizin) erfüllt und andererseits eine umfassende Ausbildung gewährleistet ist.

1. Allgemeines

Unter der Methodengruppe Nr. 22 können bis zu fünf Untermethoden registriert werden. In diesen fünf Untermethoden müssen zwingend die beiden Pflicht-Untermethoden Nr. 24 und Nr. 28 (vgl. nachfolgend 2.1) enthalten sein. Zusätzlich können bis zu drei Wahl-Untermethoden (vgl. nachfolgend 2.2) registriert werden.

Für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 22 und aller Untermethoden gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen des EMR, speziell auch in Bezug auf die notwendigen Ausbildungsnachweise.

2. Erfahrungsmedizinische Ausbildung

2.1 Pflicht-Untermethoden (insgesamt mind. 500 Lernstunden)

Für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 22 ist ein minimales Grundwissen in Ayurveda und die Registrierung der beiden Pflicht-Untermethoden Nr. 24 und Nr. 28 Voraussetzung. Folgende Lernstunden müssen im Ausbildungsnachweis nachgewiesen werden:

- Ayurveda Grundwissen (mind. 200 Lernstunden)
- Nr. 24, Ayurveda-Ernährungsberatung (mind. 150 Lernstunden)
- Nr. 28, Ayurveda-Massage (mind. 150 Lernstunden)

2.2 Wahl-Untermethoden

Als Wahl-Untermethoden, die zusätzlich unter der Methodengruppe Nr. 22 registriert werden können, gelten ausschliesslich die nachfolgend genannten Untermethoden. Für die Registrierung jeder dieser Wahl-Untermethoden müssen zusätzlich die erfahrungsmedizinischen Lernstunden nachgewiesen werden, die in der EMR-Methodenliste für diese Methode aufgeführt sind.

- Nr. 11, Aromatherapie (100 Lernstunden)
- Nr. 26, Ayurveda-Heilmittel (300 Lernstunden)
- Nr. 88, Hatha Yoga (das Yoga-Diplom kann auch auf Ayurveda-Yoga lauten), (300 Lernstunden)

3. Schulmedizinische Ausbildung (insgesamt mind. 600 Lernstunden)

Die schulmedizinische Ausbildung für die Methodengruppe Nr. 22, Ayurveda, muss mindestens 600 Lernstunden umfassen und folgende Themen in angemessenem Umfang abdecken:

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Anamnese und Befunderhebung
- Psychologie
- Kommunikation
- Hygiene

4. Gebühren (inkl. MwSt.)

Die Registrierungsgebühr (gemäss Gebührenordnung EMR) für die Methodengruppe Nr. 22 gilt pauschal für die Registrierung der beiden Pflicht-Untermethoden Nr. 24 und Nr. 28.

Für die unter der Methodengruppe zusätzlich registrierbaren Wahl-Untermethoden gemäss Ziffer 2.2 wird zusätzlich eine Gebühr von CHF 180.-- pro Wahl-Untermethode erhoben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mai 2017

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen (RB) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EMR.

Diese Richtlinien legen den minimalen Ausbildungsstandard fest, der für eine Registrierung der Methode Nr. 38 beim EMR erforderlich ist.

1. Allgemeines

Seit 1.1.2015 ist für die Methode Nr. 38 eine Gesamtausbildung von insgesamt 224 Lernstunden nachzuweisen. In der Ausbildung müssen mindestens die nachfolgend beschriebenen Lehrinhalte berücksichtigt sein.

Für die Registrierung der Methode Nr. 38 sind die folgenden Legendengemäss Methodenliste zu beachten:

- Legende B 6

Für die Registrierung der Methode Nr. 38 gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen des EMR, speziell auch in Bezug auf die notwendigen Ausbildungsnachweise.

2. Erfahrungsmedizinische Ausbildung (insgesamt mind. 224 Lernstunden)

- Grundlagen der Bioresonanztherapie (mind. 45 Lernstunden)
- Diagnostik in der Bioresonanztherapie (mind. 32 Lernstunden)
- Der therapeutische Prozess in der Bioresonanztherapie – Grundsätze einer individuellen Therapie (mind. 30 Lernstunden)
- Der therapeutische Prozess in der Bioresonanztherapie – Spezifische Behandlung bedeutsamer Regulationssysteme (mind. 62 Lernstunden)
- Bioresonanztherapie als Gesamtkonzept (mind. 25 Lernstunden)
- Geräte-Handhabung (mind. 30 Lernstunden)

Diese Lehrinhalte werden durch das jeweils aktuelle Merkblatt zur Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie, konkretisiert. Dieses Merkblatt ist integrierter Bestandteil dieser Richtlinien und ist auf der Website des EMR (www.emr.ch) publiziert.

3. Übergangsregelung

Für Therapeuten, die für die Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie, beim EMR provisorisch registriert sind oder noch bis zum 31.12.2014 provisorisch registriert wurden, gilt folgende Übergangsregelung:

Spätestens anlässlich der Erneuerung ihrer Registrierung im Jahr 2017 haben diese Therapeuten den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sie a) über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung verfügen und b) im Anschluss daran eine vom EMR anerkannte Aufschulung¹ von mindestens 45 Lernstunden absolviert und diese mit einer Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Wird dieser Nachweis anlässlich der jährlichen Erneuerung der Registrierung erbracht, erhält der Therapeut die definitive Registrierung für die Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie. Wird der Nachweis bis spätestens zur Erneuerung der Registrierung im Jahr 2017 nicht erbracht, entfällt die provisorische Registrierung für die Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie, per diesem Datum.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mai 2017

¹ Die Schweizerische Gesellschaft für Energie-, Bioresonanz- und Informationsmedizin (SEBIM) bietet aktuell eine entsprechende Aufschulung an (www.sebim.ch).

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 100, Kinesiologie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 100, Kinesiologie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen (RB) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EMR.

Diese Richtlinien legen den minimalen Ausbildungsstandard fest, der für eine Registrierung der Methode Nr. 100 beim EMR erforderlich ist.

1. Allgemeines

Für die Registrierung der Methode Nr. 100 gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen des EMR, speziell auch in Bezug auf die notwendigen Ausbildungsnachweise.

2. Erfahrungsmedizinische Ausbildung (insgesamt mind. 500 Lernstunden)

Die erfahrungsmedizinische Ausbildung ist in drei Bereiche unterteilt und muss mindestens 500 Lernstunden Unterricht umfassen. 450 Lernstunden müssen davon auf die Bereiche Pflicht- und Wahlkurse (s. Ziffern 2.2 und 2.3) entfallen, die restlichen 50 Lernstunden können aus dem Bereich Freikurse (s. Ziffern 2.4 bis 2.6) zusammengestellt werden.

2.1 Grundsätze für die Beurteilung sämtlicher Kurse und Ausbildungen

Die Beurteilung der Lehrinhalte der Kurse/Ausbildungen richtet sich nach den Kinesiologie-Konzepten der jeweiligen Begründer. Dabei wird das professionelle, therapeutische Verständnis des jeweiligen Konzepts, dessen Ablauf, dessen Inhalte und Zielgruppen nach der Definition des Begründers beurteilt.

2.2 Pflichtkurse (mind. 84 Lernstunden)

Die im Folgenden genannten Konzepte müssen in jeder Ausbildung absolviert werden:

Brain-Gym (Paul & Gail Dennison)
- Brain-Gym 1-2

Touch for Health (John Thie)
- Touch for Health 1-4

2.3 Wahlkurse (mind. 366 Lernstunden)

Als Wahlkurse gelten abschliessend die im Folgenden genannten Konzepte:

- Applied Physiology (Richard Utt)
- Basiskinesiologie (Sheldon Deale)
- Educating Alternatives (Andrew Verity)
- Edu-Kinesiologie (Paul & Gail Dennison)
- Gesundheit, Emotionen und Kinesiologie (Warren Jacobs)
- Health Kinesiologie (Jimmy Scott)
- Hyperton X (Frank Mahony)
- Integrative Kinesiologie IK (Rosmarie Sonderegger)
- Kinergetics (Philip Rafferty)
- Learning Enhancement Advanced Program LEAP (Charles T. Krebs)
- Musik-Kinesiologie (R. Sonnenschmidt / H. Knauss)
- Neural Organisations Technique N.O.T. (Carl Ferreri)
- Neural Systems Kinesiologie (Hugo Tobar)
- Neuro-Meridian-Kinestetik (Irmtraud Grosse-Lindemann)
- Professional Kinesiology Practitioner (Bruce & Joan Dewe)
- Stress Indicator Points SIPS (Ian Stubbings)
- Spiralik (Dominik Schenker)

- Sport-Kinesiologie (John Varun Maguire)
- Three In One Concepts (G. Stokes / D. Whiteside / C. Callaway)
- Touch for Health (John Thie)
- Wellnesskinesiologie (Wayne Topping)

2.4 Freikurse für alle Therapeuten (max. 50 Lernstunden)

Therapeuten, die sich für die Methode Nr. 100, Kinesiologie, registrieren lassen möchten, können maximal 50 Lernstunden als Freikurse aus den in Ziffer 2.3 genannten Konzepten oder anderen Bereichen der Kinesiologie an die geforderte erfahrungsmedizinische Ausbildung anrechnen lassen.

2.5 Freikurse für Ärzte, Naturheilpraktiker, Chiropraktoren, Osteopathen, Physiotherapeuten und Pflegefachfrauen/-männer

Die hier genannten Kurse fallen in den Bereich Freikurse, sind jedoch den genannten Berufen oder der Methodengruppe vorbehalten:

- Applied Kinesiology (G. Goodheart / S. Deale)

Die Berufe Ärzte, Chiropraktoren, Osteopathen mit Diplom GDK, Physiotherapeuten und Pflegefachfrauen/-männer HF müssen gemäss Anhang 1 der Methodenliste nachgewiesen werden. Naturheilpraktiker müssen für die Methodengruppe Nr. 131 registriert sein.

2.6 Freikurse nur für Ärzte

Die hier genannten Kurse fallen in den Bereich der Freikurse, sind jedoch Ärzten vorbehalten:

- Clinical Kinesiology (A. Beardall / R. Holding)

3. Schulmedizinische Ausbildung (insgesamt mind. 350 Lernstunden)

Die schulmedizinische Ausbildung für die Methode Nr. 100, Kinesiologie, muss mindestens 350 Lernstunden umfassen und folgende Themen in angemessenem Umfang abdecken:

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Anamnese und Befunderhebung
- Psychologie
- Kommunikation
- Hygiene

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mai 2017

Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker)

Die Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker), gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen (RB) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EMR.

Diese Richtlinien legen den minimalen Ausbildungsstandard fest, der für eine Registrierung der Methodengruppe Nr. 131 beim EMR erforderlich ist.

1. Allgemeines

- Unter der Methodengruppe Nr. 131 können bis zu acht Untermethoden registriert werden. Darin müssen zwingend mindestens vier Pflicht-Untermethoden enthalten sein (vgl. nachfolgend Ziffer 2.1). Zusätzlich können unter der Methodengruppe Nr. 131 bis zu vier weitere Wahl-Untermethoden registriert werden (vgl. nachfolgend Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2).
- Bestandteil der erfahrungsmedizinischen Ausbildung für die Methodengruppe Nr. 131 muss weiterhin eine Ausbildung in «Allgemeiner Naturheilkunde» sein (vgl. nachfolgend Ziffer 2.3).
- Die Gesamtausbildung für die Methodengruppe Nr. 131 umfasst damit insgesamt 1800 Lernstunden.
- Für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 131 und aller Untermethoden gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen des EMR, speziell auch in Bezug auf die notwendigen Ausbildungsnachweise.

2. Erfahrungsmedizinische Ausbildung

2.1 Pflicht-Untermethoden (insgesamt mind. 500 Lernstunden)

Für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker), muss eine Ausbildung nachgewiesen werden, die zwingend mindestens vier der nachfolgend genannten fünf Pflicht-Untermethoden mit den jeweils genannten Therapieformen umfasst. Bestandteil dieser Ausbildung müssen zwingend die Untermethoden mit den Nummern 218, 219 und 220 sowie zusätzlich die Untermethode Nr. 221 und/oder die Untermethode Nr. 145 sein.

Nr. 218, Diätetik (mind. 150 Lernstunden)

- Ernährungsberatung

Nr. 219, Ausleitende Verfahren (mind. 20 Lernstunden)

- Baunscheidtieren
- Blutegel
- Schröpfen

Nr. 220, Hydrotherapie (mind. 30 Lernstunden)

- Kneipp- / Hydrotherapie
- Wickel / Umschläge

Nr. 221, Massagepraktiken (mind. 300 Lernstunden)

- Klassische Massage
- Colon-Massage
- Fussreflexzonen-Massage / Reflexzonen-Massage
- Muskelreflexzonen-Massage

und/oder anstelle von Nr. 221

Nr. 145, Phytotherapie, westliche (mind. 300 Lernstunden)

2.2 Wahl-Untermethoden

Als Wahl-Untermethoden, die zusätzlich unter der Methodengruppe Nr. 131 registriert werden können, gelten ausschliesslich jene Methoden aus der jeweils aktuellen Methodenliste des EMR, welche nicht mehr als 150 Lernstunden erfahrungsmedizinische Ausbildung (EM) erfordern sowie die Methode Nr. 38 Bioresonanztherapie mit 224 Lernstunden.

Für die Registrierung jeder dieser Wahl-Untermethoden müssen zusätzlich die erfahrungsmedizinischen Lernstunden nachgewiesen werden, die in der EMR-Methodenliste für diese Methode aufgeführt sind.

2.3 Allgemeine Naturheilkunde (insgesamt mind. 700 Lernstunden)

- Zusätzlich zur übrigen erfahrungsmedizinischen Ausbildung müssen mindestens 700 Lernstunden «Allgemeine Naturheilkunde» im Rahmen einer Ausbildung für die Methodengruppe Nr. 131 nachgewiesen werden.
- Als «Allgemeine Naturheilkunde» gelten alle Fächer aus dem Bereich der Erfahrungs- und der Schulmedizin. Es ist der Schule freigestellt, welche Lehrinhalte die «Allgemeine Naturheilkunde» beinhaltet.

3. Schulmedizinische Ausbildung (insgesamt mind. 600 Lernstunden)

Die schulmedizinische Ausbildung für die Methodengruppe Nr. 131 muss mindestens 600 Lernstunden umfassen und folgende Themen in angemessenem Umfang abdecken:

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Anamnese und Befunderhebung
- Psychologie
- Kommunikation
- Hygiene

4. Gebühren (inkl. MwSt.)

Die Registrierungsgebühr (gemäss Gebührenordnung EMR) für die Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker), gilt pauschal für die Registrierung von vier Pflicht-Untermethoden (Nr. 218, 219 und 220 sowie wahlweise Nr. 221 oder Nr. 145).

Für die unter der Methodengruppe zusätzlich registrierbaren Wahl-Untermethoden gemäss Ziffer 2.2 wird zusätzlich eine Gebühr von CHF 180.-- pro Wahl-Untermethode erhoben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mai 2017

Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM

Die Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen (RB) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EMR.

Diese Richtlinien legen den minimalen Ausbildungsstandard fest, der für eine Registrierung der Methodengruppe Nr. 185 beim EMR erforderlich ist.

Das bedeutet, dass eine umfassende TCM-Ausbildung weit mehr als nur die nachfolgend definierten Methoden und Stunden umfassen sollte.

1. Allgemeines

Die erfahrungsmedizinische Ausbildung in TCM muss insgesamt mindestens 600 Lernstunden umfassen. Darin müssen mindestens 300 Lernstunden zu den Grundlagen der TCM (s. Ziffer 2.1) enthalten sein sowie jeweils mindestens 300 Lernstunden für die vom Therapeuten gewählte Pflicht-Untermethode (s. Ziffer 2.2). Für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 185 muss zwingend mindestens eine der vier Pflicht-Untermethoden Nr. 5, Nr. 9, Nr. 69 oder Nr. 146 registriert werden (s. Ziffer 2.2).

Werden die Pflicht-Untermethoden Nr. 5 oder Nr. 9 registriert, so kann die Registrierung für die darin enthaltenen Untermethoden (s. Ziffer 2.2.1 und 2.2.2) beantragt werden. Diese Untermethoden sowie allenfalls zu registrierende Untermethoden gemäss Ziffer 2.3 und Ziffer 2.4 sind auf dem Registrierungsgesuch ebenfalls einzutragen.

Insgesamt können in der Methodengruppe Nr. 185 nicht mehr als acht Untermethoden registriert werden.

Für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 185 gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen des EMR, speziell auch in Bezug auf die notwendigen Ausbildungsnachweise.

2. Erfahrungsmedizinische Ausbildung

2.1 Grundlagen der TCM (mind. 300 Lernstunden)

Zur Ausübung der TCM muss ein umfangreiches Basiswissen über TCM vorhanden sein. Folgende Gebiete müssen mit mindestens 300 Lernstunden in einer Ausbildung berücksichtigt sein:

2.1.1 TCM-Basiskenntnisse

- Theorie von Yin und Yang
- Fünf Wandlungsphasen (Wu Xing)
- Acht Leitkriterien (Ba Gang)
- Physiologie und Pathologie der Substanzen: Qi, Blut (Xue), Flüssigkeiten (Jin Ye), Essenz (Jing), Geist (Shen)
- Physiologie und Pathologie der Organfunktionskreise (Zang-Fu)
- Therapeutisches Vorgehen und Konzepte

2.1.2 Diagnostik

Vier diagnostische Methoden:

- Betrachten, inkl. Zungendiagnose
- Hören und Riechen
- Fühlen, inkl. Pulsdiagnose
- Befragen (Anamnese)

Musterdifferenzierung gemäss:

- Acht Leitkriterien (Ba Gang)
- Substanzen: Qi, Blut (Xue), Flüssigkeiten (Jin Ye), Essenz (Jing), Geist (Shen)
- Organfunktionskreise (Zang-Fu)
- Sechs Schichten (Shang Han System)
- Vier Ebenen und Drei Erwärmer (Wen Bing System)

2.1.3 Grundlagen der Behandlungstechniken

- Akupunktur und verwandte Techniken (Moxibustion, Schröpfen, Elektroakupunktur, Laserakupunktur, Gua Sha), chinesische Arzneimitteltherapie (Phytotherapie), An-Mo / Tui-Na, chinesische Ernährungstherapie.

2.2 Pflicht-Untermethoden

Für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 185 muss mindestens eine der Pflicht-Untermethoden Nr. 5, Nr. 9, Nr. 69 oder Nr. 146 registriert werden. Diese Untermethoden können nicht ausserhalb der Methodengruppe Nr. 185 registriert werden; das Gleiche gilt für die anderen Methoden mit der Legende B10 auf der Methodenliste des EMR.

Innerhalb der Pflicht-Untermethoden der Methodengruppe Nr. 185 werden vier Therapierichtungen unterschieden:

2.2.1 Methodengruppe Nr. 185 mit Nr. 5, Akupunktur (mind. 300 Lernstunden)

(Akupunktur-Diplom)

Die Ausbildung in Akupunktur muss mindestens 300 Lernstunden umfassen und folgende Themen in angemessenem Umfang abdecken:

Leitbahnen- und Netzwerksystem (Jing Luo), inkl. Physiopathologie:

- Zwölf Hauptmeridiane
- Acht Extrameridiane (ausserordentliche Gefässe)
- Tendinomuskuläre Meridiane
- Luo-Gefässe

Punktetkategorien und Klassifizierungen der Punkte:

- Antike Punkte
- Luo-Punkte
- Xi-Punkte
- Yuan-Punkte
- Shu-/Mu-Punkte

Lokalisationen, Indikationen, Wirkungen und spezielle Eigenschaften der Punkte:

- Leitbahnpunkte
- Extrapunkte

Punktetkombinationen

Stich- und Stimulationstechniken

Saubere Nadeltechnik (hygienisches Vorgehen)

Ohrakupunktur

Das EMR geht davon aus, dass die folgenden Untermethoden mit der Akupunktur-Ausbildung ebenfalls abgedeckt sind und daher ohne zusätzlichen Nachweis zusammen mit der Pflicht-Untermethode Nr. 5 registriert werden können. Die Registrierung dieser Untermethoden muss explizit beantragt werden:

- Nr. 64, Elektroakupunktur
- Nr. 124, Moxa / Moxibustion
- Nr. 136, Ohrakupunktur
- Nr. 170, Schröpfen

2.2.2 Methodengruppe Nr. 185 mit Nr. 9, An-Mo / Tui-Na (mind. 300 Lernstunden)

(An-Mo / Tui-Na-Diplom)

Die Ausbildung in An-Mo / Tui-Na muss mindestens 300 Lernstunden umfassen und folgende Themen in angemessenem Umfang abdecken:

Leitbahnen- und Netzwerksystem (Jing Luo), inkl. Physiopathologie:

- Zwölf Hauptmeridiane
- Acht Extrameridiane (ausserordentliche Gefässe)
- Tendinomuskuläre Meridiane
- Luo-Gefässe

Punktekategorien und Klassifizierungen der Punkte:

- Antike Punkte
- Luo-Punkte
- Xi-Punkte
- Yuan-Punkte
- Shu-/Mu-Punkte

Lokalisationen, Indikationen, Wirkungen und spezielle Eigenschaften der Punkte:

- Leitbahnpunkte
- Extrapunkte

Grundbegriffe

Massagetechniken

Manipulationen

Grifftechniken

Behandlungsaufbau einer An-Mo / Tui-Na-Therapie

Das EMR geht davon aus, dass die folgenden Untermethoden mit der An-Mo / Tui-Na-Ausbildung ebenfalls abgedeckt sind und daher ohne zusätzlichen Nachweis zusammen mit der Pflicht-Untermethode Nr. 9 registriert werden können. Die Registrierung dieser Untermethoden muss explizit beantragt werden:

- Nr. 170, Schröpfen
- Nr. 124, Moxa / Moxibustion

2.2.3 Methodengruppe Nr. 185 mit Nr. 69, Ernährungsberatung TCM (mind. 300 Lernstunden)

(TCM-Diätetik oder Ernährungsberatung TCM-Diplom)

Die Ausbildung in Ernährungsberatung TCM muss mindestens 300 Lernstunden umfassen und folgende Themen in angemessenem Umfang abdecken:

- Westliche Standard- und Trend-Diäten
- Ernährung nach den Grundsätzen der TCM unter Berücksichtigung der Zang-Fu-Musterdifferenzierung und der Ernährung nach den fünf Elementen
- Nahrungsmittel-Zuteilung zu Temperatur, Geschmack, Wirkung, Indikation und Kontraindikation. Zusätzlich auch Funktionskreisbezug, wichtige Inhaltsstoffe und Zubereitungsarten
- Diätrezepte nach chinesischer Medizin
- Häufige Krankheitsbilder

2.2.4 Methodengruppe Nr. 185 mit Nr. 146, Phytotherapie TCM (mind. 300 Lernstunden)

(Phytotherapie-Diplom)

Die Ausbildung in Phytotherapie TCM muss mindestens 300 Lernstunden umfassen und folgende Themen in angemessenem Umfang abdecken:

Materia Medica:

- Geschmack und Temperatur
- Leitbahneintritt
- Wirkung
- Dosierung
- Indikationen
- Kontraindikationen
- Interaktionen

Verschreibungslehre:

- Aufbau einer chinesischen Arzneimittelrezeptur
- Anwendungsformen der chinesischen Arzneimitteltherapie
- Klassische Rezepturen und Modifikationen

Sicherheit in der chinesischen Arzneimitteltherapie:

- Toxizität der chinesischen Arzneimittel
- Unerwünschte Wirkungen

Gesetzliche Anforderungen der chinesischen Arzneimitteltherapie in der Schweiz

2.3 Registrierung weiterer Pflicht-Untermethoden

Für die Methodengruppe Nr. 185 muss eine der oben genannten Pflicht-Untermethoden zwingend registriert werden. Zusätzlich können eine oder mehrere der anderen Pflicht-Untermethoden registriert werden. Voraussetzung dafür ist, dass dafür die nachfolgend genannten Ausbildungsstunden in Erfahrungsmedizin nachgewiesen werden und sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt sind.

- Nr. 5, Akupunktur (mind. 300 Lernstunden)
- Nr. 9, An-Mo / Tui-Na (mind. 300 Lernstunden)
- Nr. 69, Ernährungsberatung (mind. 300 Lernstunden)
- Nr. 146, Phytotherapie (mind. 300 Lernstunden)

2.4 Wahl-Untermethoden

Als Wahl-Untermethoden, die zusätzlich unter der Methodengruppe Nr. 185 registriert werden können, gelten ausschliesslich die nachfolgend genannten Methoden. Diese Wahl-Untermethoden können nur dann registriert werden, wenn die dafür notwendigen Ausbildungsstunden in Erfahrungsmedizin gemäss der EMR-Methodenliste nachgewiesen werden und sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt sind.

- Nr. 44, Blutegel (mind. 50 Lernstunden)
- Nr. 108, Laserakupunktur (mind. 50 Lernstunden)
- Nr. 119, Meridian-Therapie (mind. 500 Lernstunden)
- Nr. 160, Qi-Gong (mind. 250 Lernstunden)
- Nr. 182, Tai-Chi (mind. 250 Lernstunden)

3. Schulmedizinische Ausbildung (insgesamt mind. 600 Lernstunden)

Die schulmedizinische Ausbildung für die Methodengruppe Nr. 185 muss mindestens 600 Lernstunden umfassen und folgende Themen in angemessenem Umfang abdecken:

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Anamnese und Befunderhebung
- Psychologie
- Kommunikation
- Hygiene

4. Gebühren (inkl. MwSt.)

Die Registrierungsgebühr (gemäss Gebührenordnung EMR) für die Methodengruppe Nr. 185 gilt pauschal für die Registrierung einer Pflicht-Untermethode und für die in dieser allenfalls enthaltenen Untermethoden (vgl. Ziffer 2.2.1 und 2.2.2).

Für die zusätzlich registrierbaren Untermethoden gemäss Ziffer 2.3 und Ziffer 2.4 wird zusätzlich eine Gebühr von CHF 180.-- pro Untermethode erhoben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mai 2017

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 240, Reflexzonentherapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 240, Reflexzonentherapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen (RB) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EMR.

Soweit diese Richtlinien von den Registrierungsbedingungen (RB) abweichen, gehen diese Richtlinien vor. Solche Abweichungen gelten aber ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 240, Reflexzonentherapie, und nicht für die Registrierung anderer Methoden.

Diese Richtlinien legen den minimalen Ausbildungsstandard fest, der für eine Registrierung der Methode Nr. 240 beim EMR erforderlich ist.

1. Allgemeines

Für die Methode Nr. 240, Reflexzonentherapie, ist eine Gesamtausbildung von insgesamt 850 Lernstunden nachzuweisen. Als Lernstunde gilt grundsätzlich Präsenzzeit gemäss den Ziffern 4.4 a, b und c der Registrierungsbedingungen (RB) des EMR, wobei für die Methode Nr. 240, Reflexzonentherapie, nur unter gewissen Bedingungen und in gewissem Umfang angeleitetes Selbststudium als Lernstunde akzeptiert wird (vgl. dazu Ziffer 2 und 3 dieser Richtlinien).

Für die Registrierung der Methode Nr. 240 gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen des EMR, speziell auch in Bezug auf die notwendigen Ausbildungsnachweise.

In der Ausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte berücksichtigt sein.

2. Erfahrungsmedizinische Ausbildung (mind. 500 Lernstunden, davon maximal 250 Stunden angeleitetes Selbststudium¹)

2.1 Grundlagen der theoretischen und praktischen Reflexzonentherapie (mind. 62 Lernstunden)

- Verständnis von Gesundheit und Krankheit
- Geschichte der Fussreflexzonentherapie
- Zonenlehre der Füsse und Hände gemäss klassischer Modelle² der Fussreflexzonentherapie: Extrazelluläre Matrix; Definition von Reflex; Längszonen, Querzonen; «Landkarte» der Füsse/Hände mit den Organsystemen
- Differenzierte visuelle und taktile Wahrnehmung der Füsse und Hände: Sicht-/Tastbefund durch den Therapeuten; Schmerzqualität und Schmerzempfindung des Patienten
- Arbeitstechniken in der Reflexzonentherapie/Massage
- Indikationen, Kontraindikationen und relative Kontraindikationen
- Reaktion auf die Behandlung
- Grundprinzipien des Behandlungsablaufs
- Umgebungsgestaltung und Hygiene
- Persönliche Entwicklung und Gruppenprozess

2.2 Professionelle, individualisierte Anwendung der Reflexzonentherapie (mind. 360 Lernstunden)

- a. Kontaktaufnahme und Befunderhebung
 - Kommunikation und Beziehungsprozess in der therapeutischen Interaktion
 - Informieren des Patienten über Methode, Behandlung, Abrechnungsmodus, Honorar, Zugang zur Zusatzversicherung
 - Wahrnehmung des Patienten
 - Thematisieren von individuellen Lebenswelten
 - Befunderhebungsprozess: somatische, psychische, soziale, kulturelle und spirituelle Merkmale von Ressourcen und Problemen anhand von konkreten Fallbeispielen
 - Situationseinschätzung anhand der unterschiedlichen In-

formationen bei der Befunderhebung in Verbindung mit dem westlichen Anatomie- und Physiologieverständnis

- Formulierung von Behandlungsgründen, -schwerpunkten und -zielen
 - Möglichkeiten und Grenzen der Reflexzonentherapie
 - Einführung in die Patientendokumentation
- b. Therapeutische Arbeit (Planen, Durchführen und Evaluieren von Interventionen) und Gesundheitsförderung
 - Gezielte Interventionen: Behandlung der Reflexzonen aufgrund der Zieldefinition mit dem Patienten
 - Vernetzte Zusammenhänge der Reflexzonen im Behandlungsprozess
 - Dosierung und Kombination der Arbeitstechnik in der individuellen Anwendung
 - Berücksichtigung der Reaktion während der Behandlung und Anpassung der Behandlung
 - Möglichkeiten und Grenzen der Behandlungsform
 - Einbezug der persönlichen Ressourcen des Patienten und die seiner Umgebung in der Behandlung
 - Kommunikation und Beziehungsprozesse in der therapeutischen Interaktion
 - Gesundheitsfördernde Begleitmassnahmen
 - Systematisches Dokumentieren der Behandlung
 - c. Evaluation; Berufsrolle, Berufsethik
 - Begleiten des Patienten während der Behandlung
 - Wirkungsüberprüfung und Behandlungsanpassung: Behandlungsdokumentation als Analyse- und Überprüfungsinstrument
 - Aufgaben- und Kompetenzbereich von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe; interprofessionelle Zusammenarbeit
 - Aspekte des Lebens: Kontinuum Gesundheit – Krankheit, chronische Beschwerden, Schmerz
 - Ethische und moralische Entscheidungsfindung
 - Wahren des Berufsgeheimnisses
 - Informiertes Einverständnis des Patienten
 - Rolle des Therapeuten/der Therapeutin: Psychohygiene, Umgang mit beruflichen Belastungen, Umgang mit Macht und Projektion, Grenzen
 - Auseinandersetzung mit der eigenen Motivation, therapeutisch tätig zu sein
 - Entwicklungsmöglichkeiten der eigenen Ressourcen zugunsten der beruflichen Tätigkeit
 - Einfluss der eigenen Haltung und Befindlichkeit auf den Verlauf der Therapie
 - Bedeutung und Möglichkeiten der Selbstreflexion

¹ Das angeleitete Selbststudium wird als Lernstunde akzeptiert, sofern es als Bestandteil des Curriculums der Schule methodisch-didaktisch im Detail beschrieben ist. Der Anteil des angeleiteten Selbststudiums im Bereich der Erfahrungsmedizin darf insgesamt maximal 250 Stunden umfassen, und es muss auf die unter Ziff. 2.1 bis 2.3 genannten Bereiche angemessen verteilt sein. Das Verfassen einer Diplomarbeit kann nur bis maximal 100 Stunden als Teil des angeleiteten Selbststudiums von insgesamt maximal 250 Stunden angerechnet werden, auch wenn für das Verfassen der Diplomarbeit mehr Zeit aufgewendet wurde. Zudem kann die Zeit für das Verfassen der Diplomarbeit nur akzeptiert werden, sofern die Diplomarbeit am Ende der Ausbildung verfasst wird, im pädagogischen Konzept der Schule im Detail beschrieben ist (Ziel und Zweck sowie Umfang und Rahmenbedingungen) und der absolvierten Ausbildung angemessen ist.

² Als «klassische Modelle» der Reflexzonentherapie anerkannt sind solche, die sich auf das westliche Verständnis der Anatomie/Physiologie beziehen, die Intervention vorwiegend an den Füssen resp. Händen stattfindet sowie langjährig erprobt und bewährt als auch schriftlich veröffentlicht sind.

- d. Qualitätsentwicklung, Praxisführung
- Systematische Erfassung von Daten aus praktischer Erfahrung und Fachliteratur sowie Nutzung solcher Daten für die Evaluation und Weiterentwicklung der eigenen Tätigkeit
 - Qualitätsentwicklung: Qualitätssystem; Rolle der Berufsorganisation; individueller Beitrag im Rahmen der Qualitätsentwicklung des Berufsstandes
 - Ressourcen zur eigenen beruflichen Weiterentwicklung: Persönliche Reflexion, Evaluation; Inter- und Supervision sowie Fort- und Weiterbildungsangebote
 - Konzeptentwicklung, Investitionen, Versicherungen, Buchhaltung; Werbung, Öffentlichkeitsarbeit; Datenschutz, Schweigepflicht
 - Zuständigkeitsbereiche in Bezug auf die eigene Praxistätigkeit, kantonale Gesundheitsgesetzgebung, Praxisbewilligung; Kostendeckung, Kostenbeteiligung der Krankenversicherer

2.3 Erweiterte Zonenlehre und Behandlungsansätze in der Reflexzonentherapie (mind. 78 Lernstunden)

- a. Pflichtkurs Reflektorische Lymphdrainage (mind. 26 Lernstunden)
- Geschichte der manuellen Lymphdrainage und der Lymphdrainage über die Reflexzonen am Fuss
 - Anatomie, Physiologie und Pathologie des Lymphsystems
 - Lokalisierung der spezifischen Zonen am Fuss, die zur reflektorischen Lymphdrainage verwendet werden: korrespondierend zum Kopf, korrespondierend zum Rumpf, korrespondierend zu den Extremitäten
 - Spezielle Grifftechniken der reflektorischen Lymphdrainage über die Reflexzonen am Fuss
 - Wirkung, Möglichkeiten und Grenzen der reflektorischen Lymphdrainage über die Reflexzonen am Fuss
 - Indikationen, Kontraindikationen und begleitende Vorsichtsmassnahmen
 - Ablauf einer reflektorischen Lymphdrainage über die Reflexzonen am Fuss als eigenständige Behandlung
 - Integrieren der reflektorischen Lymphdrainage über die Reflexzonen am Fuss in den Ablauf einer klassischen Reflexzonentherapie
 - Mögliche Reaktionen
- b. Innerhalb der Ausbildung in Reflexzonentherapie muss zudem einer der nachfolgenden Wahlpflichtkurse nachgewiesen werden (mind. 26 Lernstunden)
- Zonen nach Head; Reflexzonen nach H. Jarricot oder Reflexzonen nach Knap
 - Reflexzonen am Rücken und Bauch gemäss Abele, Gleditsch oder Lett
 - Myofasziale Schmerz-/Reflexpunkte; mögliche Modelle: Triggerpunkte, Tenderpoints nach Jones, Irritationspunkte nach Sell, Neurolymphatische Reflexpunkte nach Chapman
 - Reflexzonen gemäss Réflexologie tibétaine / Réflexologie intégrale

Folgende Inhalte werden in allen Wahlpflichtkursen thematisiert:

- Historische Entwicklung; Hypothese der Wirkungsweise der Therapie
- Vertiefung der physiologischen und anatomischen Kenntnisse
- Spezifische Zonen gemäss gewähltem Modell
- Indikationen, Kontraindikationen und begleitende Vorsichtsmassnahmen
- Praktisches Arbeiten: Spezielle Grifftechniken, weitere Möglichkeiten der Behandlung, Lagerung, Dauer, Intervall
- Mögliche Reaktionen
- Begleiten des therapeutischen Prozesses

- c. Zusätzlich muss innerhalb der Ausbildung in Reflexzonentherapie ein weiterer Kurs in «Erweiterte Zonenlehre und Behandlungsansätze in der Reflexzonentherapie» nachgewiesen werden (mind. 26 Lernstunden)

Die Bildungsinstitutionen sind diesbezüglich frei, die Inhalte müssen allerdings thematisch an die Reflexzonentherapie angelehnt sein und in diese bereichernd integriert werden können.

3. Schulmedizin (mind. 350 Lernstunden, davon maximal 175 Stunden angeleitetes Selbststudium³)

Die nachfolgenden natur- und sozialwissenschaftlichen Bildungsinhalte müssen im Bildungsangebot berücksichtigt werden:

Im Minimum sind dies die Grundlagen der:

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Anamnese und Befunderhebung
- Psychologie
- Kommunikation

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mai 2017

³ Das angeleitete Selbststudium wird als Lernstunde akzeptiert, sofern es als Bestandteil des Curriculums der Schule methodisch-didaktisch im Detail beschrieben ist. Der Anteil des angeleiteten Selbststudiums im Bereich der Schulmedizin darf insgesamt maximal 175 Stunden umfassen, und es muss auf die unter Ziffer 3 genannten Bildungsinhalte angemessen verteilt sein.

Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR

1. Einleitende Erläuterungen	1
2. Nachweis	1
3. Umfang	1
4. Inhalte	1
5. Lernformen	1
6. Ausschlusskriterien	1
7. Befreiung	2
8. Erneuerung und Nicht-Erneuerung der Registrierung	2
9. Inkrafttreten	2

Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR

Die vorliegende Fort- und Weiterbildungsordnung (FWBO) ist ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EMR.

Diese FWBO legt die minimalen Bedingungen fest, die für eine Erneuerung der EMR-Registrierung anlässlich der jährlichen Fort- und Weiterbildungskontrolle erfüllt sein müssen.

1. Einleitende Erläuterungen

Die EMR-Registrierung ist jeweils für ein Jahr gültig. Therapeuten¹, die ihre Registrierung nach Ablauf der einjährigen Registrierungsperiode erneuern möchten, müssen nachweisen, dass sie die geforderte Fort- und Weiterbildung absolviert haben und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllen. Die regelmässige Fort- und Weiterbildung dient dazu, die beruflichen Kompetenzen des Therapeuten zu erhalten, zu vertiefen und zu erweitern.

2. Nachweis

- a. Der Therapeut wird automatisch und rechtzeitig vor Ablauf seiner Registrierungsperiode aufgefordert, seine Fort- und Weiterbildung fristgerecht nachzuweisen.
- b. Die eingereichten Belege für die Fort- und Weiterbildung müssen zwingend folgende Angaben enthalten:
 - Name und Vorname des Therapeuten
 - Name des oder der Referenten
 - Titel und Inhalte des Bildungsangebots
 - Anzahl der absolvierten Lernstunden
 - Datum der Veranstaltung
 - verantwortlicher Organisator inkl. Kontaktadresse
 - Ausstellungsdatum
 - Unterschrift des Organistors oder des Referenten
- c. Vom Therapeuten selbst ausgestellte Dokumente werden nicht akzeptiert.

3. Umfang

- a. Pro Registrierungsperiode muss der Therapeut 20 Lernstunden Fort- und Weiterbildung nachweisen.
- b. Hat ein Therapeut in einer Registrierungsperiode mehr als die in Ziffer 3. a verlangten Stunden für Fort- und Weiterbildung absolviert, werden die überzähligen und anrechenbaren Stunden auf die nächstfolgende Registrierungsperiode übertragen. Ein Übertrag auf spätere Registrierungsperioden ist nicht möglich.
- c. Hat ein Therapeut in einer Registrierungsperiode weniger als die verlangten Stunden für Fort- und Weiterbildung absolviert, müssen die fehlenden Stunden in der unmittelbar folgenden Registrierungsperiode nachgeholt werden und zwar zusätzlich zu sämtlichen in dieser folgenden Registrierungsperiode verlangten Fort- und Weiterbildungsstunden. Ein Nachholen der fehlenden Stunden in späteren Registrierungsperioden ist nicht möglich.

4. Inhalte

- a. Für die Fort- und Weiterbildung akzeptiert das EMR nur Bildungsangebote, die der Erhaltung, Verbesserung und Entwicklung der therapeutischen Handlungskompetenz dienen. Die Bildungsangebote können sich beziehen auf

- Fachkompetenzen in der Erfahrungsmedizin (gemäss EMR-Methodenliste)
- allgemeine Berufskompetenzen
- Schulmedizin.

- b. Auf Anfrage muss der Therapeut dem EMR zusätzliche Unterlagen über die betreffende Fort- und Weiterbildung zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen müssen vollständig und in sich sowie untereinander kohärent und konsistent sein, damit das Bildungsangebot vollumfänglich nachvollzogen werden kann.

5. Lernformen

- a. Das EMR akzeptiert im Rahmen der Fort- und Weiterbildung folgende Lernformen:
 - begleitete und kontrollierte Präsenzzeiten
 - angeleitetes Selbststudium
- b. Für das angeleitete Selbststudium gilt: Es muss als Bestandteil des Bildungsangebots methodisch-didaktisch im Detail beschrieben sein und belegt werden können. Der Anteil des angeleiteten Selbststudiums sollte angemessen sein und darf maximal 50 Prozent des Gesamtumfangs des jeweiligen Bildungsangebots umfassen.
- c. Das EMR akzeptiert mediengestützte Lehr- und Lernformen, wenn die nachfolgenden Merkmale vollumfänglich erfüllt sind:
 - Das Bildungskonzept ist didaktisch nachvollziehbar begründet.
 - Eine Zielgruppenorientierung ist deutlich erkennbar und die Auswahl der medialen Elemente passt zur Zielgruppe.
 - Die aktive Bearbeitung der Lerninhalte durch die Teilnehmenden, zum Beispiel in Form von Aufgaben und Aufträgen, wird eindeutig nachgewiesen.
 - Der Lernprozess wird angemessen begleitet bzw. reflektiert.
 - Damit das EMR das mediengestützte Bildungsangebot überprüfen kann, muss der Anbieter dem EMR den elektronischen Zugang zur Lerneinheit gewähren.
- d. Für jede dieser Lernformen muss auf dem Nachweis die Zahl der absolvierten Lernstunden à 60 Minuten angegeben werden. Eine Lernstunde umfasst den effektiven Unterricht und eine anschliessende Pause von maximal 15 Minuten.
- e. Das eigenständige Selbststudium ist nicht anrechenbar.

6. Ausschlusskriterien

- a. Fort- und Weiterbildungsangebote werden nicht akzeptiert
 - welche die physische und/oder die psychische Gesundheit des Patienten gefährden können
 - die für das EMR nicht nachvollziehbar sind
 - in denen von schulmedizinischen Behandlungen abgesehen wird
 - die Heilversprechen beinhalten
 - welche dem EMR-Berufskodex widersprechen
- b. Nicht akzeptiert werden Fort- und Weiterbildungen in Form von Selbsterfahrungen oder Selbstanwendungen, die nicht berufsbezogen reflektiert werden.

¹ Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.

7. Befreiung

- a. Aus wichtigen Gründen oder in Härtefällen wie zum Beispiel eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall oder aufgrund einer Schwangerschaft resp. Geburt kann der Therapeut für maximal zwölf Monate von der Fort- und Weiterbildung befreit werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.
- b. Um von der Fort- und Weiterbildung befreit zu werden, muss der Therapeut schriftlich die Gründe für die gewünschte Befreiung darlegen und dem Schreiben entsprechende Belege beilegen. Wird eine Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht, so muss ein Arztzeugnis, aus dem zumindest Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht, oder ein Geburtsschein beigelegt werden.
- c. Das Gesuch für die Befreiung von der Fort- und Weiterbildung muss spätestens anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle beim EMR eingehen, die unmittelbar auf den geltend gemachten Befreiungsgrund folgt. Später eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.
- d. Auch für Therapeuten, die von der Fort- und Weiterbildung befreit sind, gilt das jeweils aktuelle EMR-Reglement.

8. Erneuerung und Nicht-Erneuerung der Registrierung

- a. Die Registrierung eines Therapeuten wird um ein Jahr erneuert, wenn er den Fort- und Weiterbildungsnachweis fristgerecht und gemäss dieser FWBO erbracht hat und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt.
- b. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird die EMR-Registrierung nicht erneuert. Als Folge davon streicht das EMR den Namen des Therapeuten von der EMR-Therapeutenliste.
- c. Wird die EMR-Registrierung anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle nicht erneuert, kann sich der Therapeut frühestens zwölf Monate nach Ablauf der letzten Registrierungsperiode (Enddatum auf der Mitteilung zur Nicht-Erneuerung der Registrierung) erneut für die gleichen Methoden/Berufsabschlüsse registrieren lassen (vorbehalten bleibt eine Reaktivierung gemäss Ziffer 3.11 der AGB oder die Registrierung für andere Methoden/Berufsabschlüsse).

9. Inkrafttreten

Diese Fort- und Weiterbildungsordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mai 2017

Gebührenordnung des EMR

Die vorliegende Gebührenordnung (GO) ist ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Erfahrungsmedizinischen Registers (EMR).

Das EMR stellt dem Therapeuten die Gebühren in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Alle Gebühren sind in CHF angegeben und verstehen sich inkl. 8% MWSt.

1. Prüfung und Bearbeitung von Gesuchen

1.1 Gesuche zur Erstregistrierung

Basisgebühr	CHF	363.--
Zusätzliche Gebühr pro Einzelmethode	CHF	180.--
Zusätzliche Gebühr pro Methodengruppe (inklusive zugehörige Pflicht-Untermethode/n) ¹	CHF	290.--
Zusätzliche Gebühr pro Berufsabschluss gemäss Abschnitt B der EMR-Methodenliste	CHF	60.--

Beispiel 1:

Sie wollen die Methodengruppe TCM (z.B. mit den Untermethoden Akupunktur und Moxa/Moxibustion) und die Einzelmethode Kneipp-Therapie/Hydrotherapie registrieren:

Basisgebühr Erstregistrierung	CHF	363.--
plus eine Methodengruppe	CHF	290.--
plus eine Einzelmethode	CHF	180.--
Total	CHF	833.--

Beispiel 2:

Sie wollen den staatlich anerkannten Berufsabschluss Osteopath/in mit Diplom GDK registrieren:

Basisgebühr Erstregistrierung	CHF	363.--
plus ein Berufsabschluss gemäss Abschnitt B der EMR-Methodenliste	CHF	60.--
Total	CHF	423.--

1.2 Gesuche bereits registrierter Therapeuten

Gebühr pro weitere Einzelmethode	CHF	180.--
Gebühr pro weitere Methodengruppe ¹	CHF	290.--
Gebühr pro weiteren Berufsabschluss gemäss Abschnitt B der EMR-Methodenliste	CHF	60.--

Beispiel:

Sie sind bereits beim EMR für die Methode Homöopathie registriert und möchten sich zusätzlich für den Berufsabschluss Naturheilpraktiker/in mit eidg. Diplom in Homöopathie registrieren:

Registrierung eines weiteren Berufsabschlusses gemäss Abschnitt B der EMR-Methodenliste	CHF	60.--
Total	CHF	60.--

1.3 Gesuche zur jährlichen Erneuerung der Registrierung

(inkl. Fort- und Weiterbildungskontrolle) CHF 333.--

Beispiel:

Sie sind für die Methoden AlexanderTechnik, Atemtherapie sowie für die Methodengruppe Naturheilkundliche Praktiken NHP registriert und möchten am Ende Ihrer aktuellen Registrierungsperiode Ihr EMR-Qualitätslabel erneuern:

jährliche Erneuerung der Registrierung (inkl. Fort- und Weiterbildungskontrolle)	CHF	333.--
Total	CHF	333.--

1.4 Gesuche zur Reaktivierung der Registrierung

CHF 100.--

2. Rekursverfahren

Einreichen eines Rekurses CHF 1000.--

3. Online-Verzeichnis EMindex

Eintrag im EMindex (freiwillig) CHF 60.--/Jahr

4. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mai 2017

¹ Bitte beachten Sie ausserdem die ergänzenden Richtlinien für die Methodengruppen Nr. 22, Ayurveda, Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP, und Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM. Dort sind Details der Gebühren für diese Methodengruppen geregelt, die zusätzlich zu dieser Gebührenordnung gelten. Die Richtlinien können auf der EMR-Website www.emr.ch eingesehen werden.

Rekursreglement des EMR

1. Allgemeines

Das vorliegende Rekursreglement (RR) ist ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Erfahrungsmethodischen Registers (EMR).

Das Verhältnis zwischen dem Therapeuten und dem EMR untersteht dem Privatrecht. Das EMR stellt dem Therapeuten freiwillig ein internes Verfahren zur Überprüfung eines Entscheids zur Verfügung. Bei dem Rekursverfahren gemäss diesem Rekursreglement handelt es sich daher nicht um ein Schiedsverfahren, das ein Verfahren vor staatlichen Gerichten ausschliesst. Mit dem Rekursverfahren gemäss diesem Rekursreglement wird dem Therapeuten die Möglichkeit gegeben, einen Entscheid des EMR durch ein Fachgremium überprüfen zu lassen.

2. Geltungsbereich

Das Rekursverfahren ist freiwillig. Entschliesst sich ein Therapeut zu einem Rekursverfahren, so regelt das vorliegende Rekursreglement dieses Verfahren vor der Rekursinstanz.

3. Rekurs

Gegen einen Entscheid des EMR kann der Therapeut schriftlich und begründet Rekurs erheben. Betrifft ein Rekurs die Registrierung einer weiteren Methode/eines weiteren Berufsabschlusses oder die Erneuerung einer Registrierung, so können in diesem Rekurs die vorangegangenen Entscheide des EMR nicht mehr in Frage gestellt werden.

4. Rekursinstanz

Rekursinstanz ist die Task-Force des EMR. Die Rekursinstanz kann für die Behandlung des Rekurses einen Ausschuss von mindestens drei Personen bilden.

5. Rekursfrist und Inhalt der Rekurschrift

Der Therapeut muss die Rekurschrift innert 30 Tagen, nachdem er den Entscheid des EMR erhalten hat, in deutscher oder französischer Sprache schriftlich und begründet beim EMR einreichen. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar.

Die Rekurschrift muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel sowie die Unterschrift des Therapeuten oder der ihn vertretenden, schriftlich bevollmächtigten Person enthalten. Die Rekursinstanz weist unklare, unvollständige, ehrverletzende oder anstössige Rekurschriften zur Verbesserung zurück und setzt dem Therapeuten eine einmalige Nachfrist von 15 Tagen zur Verbesserung der Rekurschrift. Die Nachfrist wird mit dem Hinweis verbunden, dass auf den Rekurs nicht eingetreten wird, sofern der Therapeut die Nachfrist unbenutzt verstreichen lässt.

6. Neue Begehren und Tatsachen

Der Therapeut kann seine Begehren, die er beim Registrierungs- oder Erneuerungsgesuch beim EMR zur Sache gestellt hat, zwar einschränken, nicht aber ausdehnen oder inhaltlich verändern. Er kann neue tatsächliche Behauptungen und Beweismittel bis zur Behandlung durch die Rekursinstanz vorbringen.

7. Verfahren und Beweismittel

Das EMR steht der Rekursinstanz als Sekretariat und allgemeine Dienstleistungsstelle zur Verfügung. Das EMR führt für die

Rekursinstanz die Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Rekursverfahren.

Das EMR hat in der Rekursinstanz kein Stimmrecht.

Die Rekursinstanz entscheidet in der Regel allein aufgrund der Akten. Über das Einholen zusätzlicher Beweismittel entscheidet die Rekursinstanz jeweils in freiem Ermessen. Es besteht kein Recht auf Akteneinsicht.

8. Aufschiebende Wirkung

Der Lauf der Rekursfrist und das Einreichen des Rekurses haben aufschiebende Wirkung.

Aus wichtigen Gründen kann das EMR mit seinem Entscheid die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise entziehen. Das gleiche Recht steht während des Rekursverfahrens der Rekursinstanz zu.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- die offensichtliche Unzulässigkeit und Aussichtslosigkeit eines Rekurses;
- ein öffentliches Interesse, das nur durch die Nicht-Registrierung eines Therapeuten bzw. durch die sofortige Nicht-Erneuerung oder den Entzug einer Registrierung gewahrt werden kann.

Der Rekurs wird – auch wenn die aufschiebende Wirkung entzogen wird – gemäss dem Rekursreglement weiter behandelt.

Die aufschiebende Wirkung befreit den Therapeuten nicht davon, auch während des Rekursverfahrens die gemäss Fort- und Weiterbildungsordnung vorgeschriebene Fort- und Weiterbildung zu absolvieren, zu belegen und die entsprechenden Gebühren zu bezahlen.

9. Entscheid und Mitteilung des Entscheids

Die Rekursinstanz überprüft ausschliesslich, ob das Gesuch des Therapeuten die Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt. Für die Rekursinstanz ist der Sachverhalt zu dem Zeitpunkt massgebend, an dem der Therapeut das Gesuch eingereicht hat. Tatsachen, die sich nach diesem Zeitpunkt ergeben haben (z.B. nachträglich abgeschlossene Ausbildungen etc.) werden von der Rekursinstanz nicht berücksichtigt.

Die Rekursinstanz entscheidet mit einem einfachen Mehr.

Erachtet die Rekursinstanz einen Rekurs als begründet, so empfiehlt sie dem EMR, den Therapeuten für eine oder mehrere Methoden/Berufsabschlüsse zu registrieren, die Registrierung zu erneuern oder auf den Entzug der Registrierung zu verzichten. Das EMR befolgt diese Empfehlung, sofern dies mit den Interessen des EMR zu vereinbaren ist.

Der ablehnende Entscheid der Rekursinstanz oder die Empfehlung der Rekursinstanz an das EMR wird dem Therapeuten schriftlich, in deutscher Sprache und eingeschrieben mitgeteilt.

10. Rekursgebühren und Verfahrenskosten

Die Rekursgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des EMR. Die Rekursinstanz fordert nach Eingang der Rekurschrift die Gebühren beim Therapeuten unter Fristansetzung ein. Werden die Gebühren nicht innert Frist bezahlt, so gilt der Rekurs als zurückgezogen.

Die Rekursgebühren gemäss Gebührenordnung werden nur zurückerstattet, wenn die Rekursinstanz den Rekurs als begründet erachtet und in ihrer Empfehlung an das EMR festhält, dass das EMR einen offensichtlichen Fehlentscheid getroffen hat oder das EMR die Empfehlung der Rekursinstanz nicht befolgt. Das EMR übernimmt in keinem Fall Kosten (Parteientschädigungen, Verdienstausfälle etc.), welche einem Therapeuten im Zusammenhang mit einem Rekurs entstehen.

11. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Rekursreglement sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt zuständig.

12. Inkrafttreten

Dieses Rekursreglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und gilt für alle Rekurse, die nach diesem Datum eingereicht werden.

Mai 2017